No. 845. Donnerstag, den 28. Februar. 1861.

Für ganz Großbritannien und Irland nimmt Bestellungen entgegen die deutsche Buchhandlung von Franz Thimm, 3 Brook Street Grosvenor Square, London, W. und 32 Princess Street, Manchester.

Die Danziger Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage um 5 Uhr Nachmittags.
Bestellungen werden in der Expedition (Gerbergasse 2) und auswärts bei allen Kgl. Post-Anstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr., auswärts 1 Thlr. 20 Sgr.
Insertionsgebühr 1 Sgr. pro Petitzeile oder deren Raum.
Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Kurstraße Nr. 50, in Leipzig: Heinrich Hübner; in Altona: Haasenstein u. Vogler; in Hamburg: J. Türkheim.

Danziger Zeitung.



Organ für West- und Ostpreußen.

(W.T.B.) Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Wien, 27. Februar, Morgens. Die heutige „Wiener Ztg." publicirt die Verfassungsstatute und das Grundgesetz über die Reichsvertretung. Dieselbe wird aus zwei Häusern bestehen, aus einem Herrenhause und einem Abgeordnetenhause. Das Herrenhaus wird zusammengesetzt aus den Erzherzogen, aus den Häuptern der großen Geschlechter aller Kronländer, deren Recht auch auf ihre Erben übergeht, aus den Erzbischöfen, den Bischöfen fürstlichen Ranges und aus lebenslänglich ernannten Männern von Verdienst. Die Zahl der Mitglieder im Abgeordnetenhause beträgt 343, worunter 85 aus Ungarn; dieselben sind von den Landtagen aus den Abgeordneten bestimmter Wahlgebiete, der Städte und Körperschaften zu wählen. Für beide Häuser besteht die Oeffentlichkeit und beide haben das Recht der Initiative. Alle constitutionellen Kardinalrechte liegen im Wirkungskreise der Reichsversammlung. Die Uebereinstimmung beider Häuser und die Sanction des Kaisers ist für alle Gesetze nothwendig. Zu den Reichsangelegenheiten gehören: die Feststellung des Budgets, die Steuergesetzgebung, Staatsanleihen, Staatsschuldencontrole, Staatshaushaltsprüfung, Zölle, Bankwesen u. s. w. Der Kaiser ernennt die Präsidenten und die Vicepräsidenten aus Mitgliedern eines jeden Hauses. Die Reichsvertretung führt den Titel Reichsrath. Die den Ungarn, Siebenbürgen, Croato-Slavoniern wieder gewährten Verfassungen werden innerhalb des Octoberdiploms aufrecht erhalten; für die anderen Länder werden Landesstatute erlassen, die in der Interessenvertretung ihre Basis haben. Der Census in den Städten geht nach mehreren Abstufungen bis auf 5 Gulden, in den Landgemeinden noch unter 5 Gulden herab.

Die am 20. October erlassenen Landesstatute für Steiermark, Tirol, Kärnthen, Salzburg werden durch neue freisinnige Landesordnungen ersetzt. In dem Wirkungskreis der Landtage liegen Landesgesetzgebung, Selbstverwaltung. Die Landtage haben das Recht der Initiative und werden ihre Sitzungen öffentliche sein. Der Schwerpunkt der Gesetzgebung für gemeinsame Angelegenheiten liegt im Reichsrathe, der für die Provinzialsachen in den Landtagen. Die Landtage sind zum 6., der Reichsrath ist zum 29. April einberufen.

Bezüglich Lombardo Venetiens ist der Staatsminister beauftragt worden, eine auf gleichen Grundsätzen beruhende Landesverfassung vorzulegen. Mittlerweile ist den Congregationen das Recht eingeräumt, eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern in den Reichsrath zu senden. Der bisherige ständige und verstärkte Reichsrath ist aufgelöst und die Einsetzung eines Staatsraths angeordnet worden.

Wien, 27. Febr., Abds. So eben beginnt die Beleuchtung der Stadt in Anlaß des heut erschienenen Verfassungsstatuts.

Turin, 26. Februar. Der Senat hat das Gesetz, welches Victor Emanuel und seinen Descendenten den Titel eines Königs von Italien beilegt, mit 129 gegen 2 Stimmen angenommen.

Paris, 26. Februar. (H. N.) General Fergola hat auf die ihm gewordene Aufforderung, die Citadelle von Messina zu übergeben, erwidert, er sei bereit, dieselbe in die Luft zu sprengen.

Wien, 27. Februar, Morgens. Die heutige „Donauzeitung" enthält ein Telegramm aus Mostar vom 25. d. Nach demselben haben die Aufständischen aus dem Bezirke Yeni-Bazar, an der montenegrinischen Grenze, mit Hilfe von Montenegrinern 5000 Mann stark, die Stadt Bihor überfallen, mehr als 50 muselmänische Einwohner und mehrere Frauen getödtet, die Häuser geplündert und angezündet.

Paris, 27. Febr. Das „Pays" und die „Patrie" dementiren die Nachricht, daß Frankreich die Absicht habe, seine Truppen aus Rom zurückzuziehen. Die „Patrie" versichert, daß Obrist Türr so eben in Paris eingetroffen sei.

London, 27. Febr. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Washington vom 3. d. ist Präsident Lincoln überall mit Enthusiasmus empfangen worden. — Virginien besteht auf Aufrechterhaltung seiner Rechte, und macht diese zur Bedingung, wenn es bei der Union bleiben soll.

London, 26. Februar. (K. Z.) In der gestrigen Sitzung des Oberhauses beantragte Lord Stratford de Redcliffe die Vorlage der syrischen Correspondenz und sprach sich gegen die unnöthige Verlängerung der französischen Occupation in Syrien aus. Lord Wodehouse erklärte die Vorlage der betreffenden Correspondenz für unstatthaft, weil in Paris augenblicklich die syrische Conferenz tage, worauf Lord Stratford de Redcliffe seinen Antrag zurückzog.

Das Reuter'sche Bureau bringt Nachrichten aus Rom vom 24. d. M., welchen zufolge der König Franz II. daselbst so lange verweilen wollte, wie die französische Besatzung. Die Römer trafen im Geheimen Anstalten zum Empfange des Königs Victor Emanuel. Die Franzosen wollten einen Theil der Provinz Frosinone besetzen. Fünfzehn Römer waren in die Verbannung gegangen.

Der Müller-Reichenheim'sche Gewerbegesetz-Entwurf.

II.

Der vorliegende Entwurf hat vor den bestehenden Gewerbegesetzen die großen Vorzüge, daß er keine Abgrenzung der Arbeitsgebiete, keine Prüfungen, keinen Lehr-, Gesellen- und Innungszwang kennt, ebenso keine absolute Bevormundung der Innungen durch irgend welche Obrigkeiten, indem sie mehr den Character freier Genossenschaften bekommen sollen. Das Concessionswesen ist sehr beschränkt, desgleichen sind das Taxwesen, die Bestimmungen über den Marktverkehr und Anderes, was jedem kundigen Leser sofort in die Augen fällt, wesentlich verbessert oder vereinfacht. Wegen dieser Vorzüge dürfen wir aber nicht die noch vorhandenen Mängel des Entwurfs übersehen, Mängel, die zum Theil dadurch entstanden zu sein scheinen, daß der Herr Verfasser der consequenten Durchführung des Prinzips, zu dem er sich offen in den Motiven bekennt, keinen Erfolg in unserm gesetzgebenden Körper verspricht, zum Theil aber auch dadurch, daß er polizeistaatlicher Für- und Vorsorge in Wohlfahrtsangelegenheiten eine Bedeutung und einen Nutzen zuschreibt, den sie nicht nur nicht haben, sondern der in der Wirklichkeit gerade ins Gegentheil umschlägt. Der Raum gestattet uns nicht, jeden einzelnen Paragraphen des Entwurfs näher zu prüfen, daher werden wir nur einige hervorheben, deren Kritik zugleich für die ähnlichen maßgebend ist.

Tit. I. § 2 enthält die Bestimmung, „daß außerdeutschen Ausländern der Gewerbetrieb durch die Ministerien gestattet werden kann", ähnlich Tit. III., § 37, daß den Ministerien Beschränkungen der Zulassung fremdländischer Unterthanen zu einheimischen Märkten als Erwiederung von dergleichen im Auslande vorbehalten bleiben. Wenn ein Staat ausländische Arbeiter von sich fern halten wollte, so thut er sich nur selber Schaden, denn er schneidet sich den Vortheil ab, den sie als Producenten und Consumenten dem Nationalwohlstand schaffen können. Haben nicht holländische Einwanderer den Grund zum Wohlstand in unsern Flußniederungen gelegt? Haben nicht französische Refugiés wesentlich zum Emporblühen der preußischen Fabrikindustrie beigetragen? Ein Staat, der so sprechende Erfahrungen für die Nützlichkeit der Einwanderung aus der Fremde gemacht hat, sollte sie sich am wenigsten für die Zukunft beschränken wollen. Die Völker können noch viel von einander lernen, viele eigenthümliche Anlagen gegen einander zum Vortheil ihrer einheimischen Production austauschen. Wenn ein anderes Land blind für derselben ist, haben wir keine Ursache, unsere Augen ebenso vor demselben zu verschließen. Wenn wir ferner die ausländischen Verkäufer von unsern Märkten fern halten, so schaden wir nur unsern inländischen Verbrauchern, denen dadurch die Möglichkeit genommen wird, aus der Concurrenz und den etwaigen Vorzügen der ausländischen Industrie Nutzen zu ziehen.

Tit. I. § 4—11 führt verschiedene Gewerbe an, zu deren Betrieb der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte erforderlich sein soll, oder die andernfalls oder auch sonst nur nach besonderer polizeilicher Erlaubniß aufgenommen werden können. „Ein Schlosser aber, der nicht für ehrliche Leute arbeiten darf, muß es für Diebe thun, will er nicht die Nutzung seiner erworbenen Fertigkeit aufgeben." Die willkürliche Beschränkung der Tanz-, Gast- und Schankwirthschaften hat der Unsittlichkeit und Völlerei erfahrungsmäßig nicht den geringsten Abbruch gethan; sie treiben ihr Wesen trotz und mit polizeilicher Concession. Wozu also Bevormundung dieser Gewerbe?

Tit. I. § 15 verlangt die Genehmigung der Regierung für gewisse gewerbliche Anlagen aus feuer-, bau- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten. Noch nie aber ist nachgewiesen worden, daß in Staaten, in welchen solcher Concessionszwang nicht besteht, mehr Unglücksfälle vorkommen, als in denen er geübt wird, also fehlt die erste Voraussetzung der Bestimmung, ihre Nothwendigkeit. Außerdem schützt das Civilgesetz durch Schadenersatz Verpflichtungen, und Niemand wird so thöricht sein, Kosten auf eine Anlage zu verwenden, die er, wenn sie sich wirklich als schädlich erweist, nicht nutzen darf.

Tit I. § 17—25 zählt eine Anzahl Gewerbe auf, die nur nach obrigkeitlicher Approbation getrieben werden dürfen, die verschiedenen ärztlichen, die Bau-, Schiffer-, Lootsen-, Messer-, Schornsteinfeger-, Lehrer- und ähnlichen Gewerbe. In Bezug auf dieselben besteht in der öffentlichen Meinung allerdings manches Vorurtheil. Die Erfahrung in den Staaten, die sich um die Befähigung der Gewerbetreibenden nicht im geringsten kümmern, nur grobe Fahrlässigkeit bei der Ausübung gehörig bestrafen, hat aber gelehrt, daß das Publikum in der Wahl der Personen desto vorsichtiger ist, und die Gewerbetreibenden viel mehr Veranlassung haben, sich durch Tüchtigkeit und Gewissenhaftigkeit jenem zu empfehlen, weil davon allein der Gewinn abhängt, den ihnen ihre Leistungsfähigkeit einträgt, während bei uns die obrigkeitliche Approbation in nicht wenigen Fällen den Deckmantel für die elendeste und nachtheiligste Pfuscherei und Charlatanerie abgiebt.

Tit. II. § 30 schreibt ortspolizeiliche Erlaubniß für Feilhalten und Anbieten von Waaren oder Diensten auf Straßen und Plätzen außerhalb der gewöhnlichen Marktzeit vor. Warum? Wenn sich Abnehmer finden und der öffentliche Verkehr dadurch nicht gehemmt wird, kann das ja nur eine Wohlthat sowohl für Angebot wie für Nachfrage sein. Wozu also noch die Erlaubniß?

Dasselbe gilt von den willkürlichen Beschränkungen des Marktverkehrs in den folgenden §§ und dem Tit. III.

Tit. IV., von Taxen, ist schädlich oder überflüssig, weil Leistung von Diensten und Entgelt dafür rein dem Privatübereinkommen der Betheiligten überlassen bleiben muß.

Tit V., „von Innungen und gemeinnützigen Anstalten" enthält noch Bestimmungen, die dem Wesen der freien Genossenschaft, zu der sich die Innungen nach dem Entwurf vervollkommnen sollen, geradezu widersprechen. So sollen nach § 49 die Statuten derselben von den Ministerien bestätigt werden. § 51 schließt die, welche die bürgerliche Ehre verloren haben, in Concurs gerathen und unter Polizeiaufsicht stehen, gesetzlich von der Theilnahme an Innungen aus. Da die Innungen aber rein Privatzwecke der Mitglieder verfolgen, so muß es diesen doch freistehen, wen sie aufnehmen und behalten wollen oder nicht. § 58 überläßt die Bildung von Kranken-, Sterbe- rc.-Kassen der freien Vereinbarung, verlangt aber Genehmigung der Statuten durch die Bezirksregierung. § 59 stellt die Innungen und Kassen gar unter die allgemeine Aufsicht der Gemeindebehörden und verpflichtet sie außerdem, der Bezirksregierung von den Kassen- und Vermögensverhältnissen, von Einnahme und Ausgabe alljährlich Rechenschaft zu geben. Dies letztere setzt voraus, daß sie sich nicht selber die Befähigung zur erforderlichen Controle zutrauen dürfen, das erstere, daß sie die Kinderschuhe noch nicht vertreten haben.

Tit. VI. enthält Bestimmungen über das Verhältniß der Gewerbetreibenden zu ihren Gewerbegehilfen, Gesellen, Arbeitern und Lehrlingen, die, wenn sie überhaupt Geltung haben sollen, als ganz allgemeine Normen für das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in das Civilgesetzbuch gehören, wie der Tit. VII. „Strafbestimmungen" ein Zusatz zum Strafgesetzbuch ist, und verschiedene andere Paragraphen der vorangegangenen Titel allein eine Stelle in den allgemeinen oder localen Polizeigesetzen und Statuten finden.

Das Facit aus dieser kurzen Beurtheilung werden wir im nächsten Artikel ziehen.

Landtags-Verhandlungen.

18. Sitzung des Abgeordneten-Hauses, am 27. Februar.

Am Ministertische die Herren: Frhr. v. Patow, Graf Pückler, v. Auerswald, Frhr. v. Schleinitz, v. d. Heydt und mehrere Regierungs-Commissarien.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung nimmt das Wort der Präsident des Hauses, Herr Dr. Simson. Der Abg. Graf Renard hat in der letzten Sitzung zwei an das Präsidium des Hauses gerichtete Schriftstücke übergeben, deren eines eine Erklärung über das in der Sitzung vom 8. ihm und dem Abg. Brähmer gegenüber eingehaltene Verfahren enthält, das andere beantragt, diese Erklärung dem stenographischen Berichte einzuverleiben. Der Inhalt und die Form dieser Erklärung legen mir die Ueberzeugung und die Pflicht auf, der Entscheidung des Hauses beide Schriftstücke zu übergeben. Ich darf und werde der Entscheidung des Hauses durch mein Votum nicht vorgreifen und dies um so weniger, da ich als Präsident des Hauses bei dieser Angelegenheit betheiligt bin. Ich werde mich also darauf beschränken, vorzuschlagen, diese beiden Schriftstücke der Geschäftsordnungs-Commission zur Begutachtung überweisen zu wollen. Ich übergebe bis zur Beschlußfassung den Präsidentenstuhl dem ersten Vice-Präsidenten Herrn Grabow.

Herr Brähmer. Es ist meiner in der Erklärung des Herrn Grafen Renard Erwähnung gethan; ich halte es für nothwendig, mich dahin auszusprechen, daß dies ohne mein Mitwissen geschehen ist. Als der Herr Präsident mir am 8. auf meine Privatanfrage seine Privatansicht aussprach, hielt ich die Frage, soweit sie mich betrifft, für vollständig erledigt; sie ist also außer allem Zusammenhange mit der Erklärung des Herrn Grafen Renard.

Der Graf Renard hat das Wort, wird aber von dem Vicepräsid. Hrn. Grabow mit der Bemerkung unterbrochen, er möge sich nur an die Vorfrage, ob die Angelegenheit an die Geschäftsordnungs-Commission überwiesen werden soll oder nicht, halten.

Der Graf Renard. Ich habe eine öffentliche Verhandlung über das, was öffentlich in der Sitzung v. 8. geschehen ist, verlangt. Der Herr Präsident hat aber wieder den Ausweg beliebt, die Sache einer Commission zu überweisen. Ich wende mich an die Versammlung und hoffe, daß sie mir nicht verweigern wird, über eine öffentliche Beleidigung öffentlich zu verhandeln; ich hoffe, daß sie es nicht vorziehen wird, die Sache zu verschleppen.

Der Präsident Grabow. Der Abgeordnete hätte sich nicht zu äußern, ob hier eine Beleidigung vorliegt. Der Präsident Hr. Simson verfuhr mit seinem Vorschlage streng nach der Geschäftsordnung und es ist ganz gerechtfertigt, daß die Anträge erst an die Commission überwiesen werden und dann erst im Plenum zur Berathung kommen.

Bei der Abstimmung werden die Schriftstücke mit überwiegender Majorität der Geschäfts-Commission überwiesen.

Zur Verstärkung der Commission für das Justizwesen, behufs Vorberathung der Anträge der Abgeordneten Burghart und Genossen, betreffend die Reform des Hypothekenwesens in Neu-Vorpommern und Rügen, und der Abgeordneten Conrad und Genossen, wegen Abänderung a) der Hypothekenordnung, b) der Subhastationsordnung, sind folgende 7 Mitglieder gewählt worden: Conrad, v. Reibnitz, Dr. Beseler, Burghardt, Knövenagel, Kuhlwein, Hinrichs.

Der Präsident Simson übernimmt den Vorsitz.

Der Herr Finanzminister, Frhr. v. Patow, übergiebt in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom gestrigen Tage einen Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Ein Entwurf ist schon in der vorigen Session vorgelegt worden, er ist aber im Plenum nicht mehr zur Diskussion gekommen. Nur eine erhebliche Modification habe die Commission den Vorschlägen der Regierung gegenüber gemacht, diejenige, daß die Steuer vom Handel nicht in 2, sondern in 3 Klassen getheilt werde. Die Regierung schließt sich in dem gegenwärtigen Entwurfe dem Dreiklassensystem an. Der Entwurf wird der vereinigten Commission für Finanzen und für Handel und Gewerbe überwiesen.

Ein Antrag der Abgeordneten Lyskowski und Genossen wird einer besonderen Commission überwiesen.

Das Haus geht nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über: Bericht der Budget-Commission über die Verwaltungen der directen und indirecten Steuern und das Salzmonopol. Berichterstatter: Hr. v. Bockum-Dolffs.

Herr Harkort verlangt anstatt einer Erhöhung der Klassensteuer eine Ermäßigung.

Der Finanzminister Frhr. v. Patow. Daß die persönlichen Steuern zunehmen müssen, ist durch die Verhältnisse geboten, und die Regierung muß darauf halten, eine Zunahme der Einnahmen, welche mit der Zunahme des Wohlstandes im Einklange steht, herbeizuführen. Wenn es zur Sprache gekommen ist, daß einzelne Provinzialbehörden in dieser Richtung einseitig vorgehen, so haben sie gegen die Intentionen der Regierung gehandelt. Petionen, von denen Hr. Harkort spricht, sind der Regierung noch nicht zugegangen.

Hr. André glaubt, daß bei den Steuererhöhungen die rothe Dinte der Bezirksregierungen einen größeren Antheil haben, als der zunehmende Wohlstand. Der Regierungsbezirk Trier sei auf 8900 Thlr. höher veranschlagt, und da sei nicht der Wohlstand gestiegen. Die Bezirksregierungen erhöhen die Klassensteuer willkürlich ohne Anfrage bei der Einschätzungs-Commission; so in einem Kreise des Regierungsbez. Trier, wo 111 Erhöhungen dieser Art vorkamen.

Der Finanzmin. Herr v. Patow. Wenn solche Willkürlichkeiten in diesem Kreise vorgekommen, so ist es gegen die Intentionen der Regierung und es mag der Kreis namhaft gemacht werden, so soll die Sache gewissenhaft untersucht und Abhilfe geschafft werden.

Herr Andre. Diese 111 Leute gehören der untersten Klasse an und verstehen es nicht, sich zu beschweren.

Der Herr Minister wiederholt, daß wenn Willkürlichkeiten vorgekommen sind, abgeholfen werden wird, ob die Erhöhung materiell gerechtfertigt ist oder nicht.

Herr v. Bentkowski rügt einen Uebelstand in der Bromberger Gegend.

Herr v. Patow. Sämmtliche Mitglieder der Einschätzungs-Commission sind der deutschen Sprache mächtig, und nicht die Regierung, sondern die Polen chicaniren, wenn sie auch hier die polnische Sprache in Anwendung gebracht wissen wollen. (Bravo!)

Freiherr v. Vincke rügt die so niedrige Einschätzung zur Einkommensteuer in der Provinz Pommern.

Der Herr Finanz-Minister giebt zu, daß nicht in allen Theilen der Monarchie nach den gesetzlichen Bestimmungen die Einkommensteuer veranlagt wird. Die Regierung strebe darnach diese Ungleichheiten zu beseitigen.

Herr Graf Oriolla bestätigt die Klagen des Abg. Harkort; in der Provinz Schlesien sei die Steuer auch zu hoch.

Herr v. Ammon. Was von der Hinaufschraubung der Klassensteuer gilt, kann auch von der klassifizirten Einkommensteuer gesagt werden. Seit Einführung letzterer im Jahre 1852 bis 1859 ist in Cöln letztere von 52,690 auf 79,051 Thlr. gestiegen und 1860 sind wieder mehrere 100 dazu herangezogen worden. Man verfährt bei uns mit großer Strenge. Möge man auf diesem Wege Halt machen.

Herr v. Hoverbeck schließt sich den Klagen an; bei der Einkommensteuer aber sei doch Schutz bei der Bezirksregierung, derselbe fehlt bei der Klassensteuer, die die ärmeren Klassen treffe.

Herr Behrend (Danzig) führt aus, daß die Erhöhung von 66,000 Rt. eher auf die klassifizirte Einkommensteuer als auf die Klassensteuer hätte übertragen werden können.

Herr Braehmer constatirt, daß in seiner Heimath die Klassensteuer über alle Maßen hoch sei, in einem einzigen Jahre sei im Regierungsbezirk Gumbinnen die Klassensteuer um mehr als 90,000 Rt. erhöht worden.

Herr Burghardt meint, in Greifswald klage man nicht.

Herr Waldeck constatirt, daß auch in seinem Wahlbezirke Klagen laut geworden sind.

Frhr. v. Vincke: es sei die Opferfreudigkeit desjenigen Theils von Pommern, dem Herr Burghardt angehört, anzuerkennen, aber Greifswalde sei nicht ganz Pommern.

Herr Osterrath, um ein Wort der Vertheidigung für die Regierung auszusprechen.

Zu Tit. II. Gewerbesteuer, hatte die Commission beantragt, die 1000 Rt. abzusetzen; der Finanzminister bittet, diesen Satz unverändert passiren zu lassen. Das Haus lehnt mit großer Majorität den Antrag der Kommission ab.

Zu dem Antrage: „die Regierung werde den Grundsatz durchführen, die zur Einhebung der fiskalischen Gefälle bestehenden Klassen, so weit nur immer thunlich, zu vereinigen", nehmen das Wort die Abg. Kühne (Berlin), Kühne (Erfurt) Osterrath, der Finanzminister. Der Antrag wird angenommen.

Zur Einnahme aus den indirecten Steuern hat die Commissien die Absetzung von 270,976 Thlr. in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben beantragt. Der Finanzminister spricht sich dagegen aus. Herr v. Vincke hält die Ansicht des Ministers im Widerspruch mit den von ihm bisher bei Aufstellung des Etats befolgten Grundsätzen. Die Position ist nicht gerechtfertigt, folglich muß sie gestrichen werden, denn sie ist keine Einnahme mehr.

Frhr. v. Patow. Wäre der Etat nach den früher befolgten Grundsätzen aufgestellt worden, so hätte er vielmehr normirt werden können. Die ausgesprochenen Hoffnungen seien nicht sanguinisch und in einem Präcedenzfalle habe er einmal selbst einen Rechnungsfehler von 1 Mill. Thaler im Etat entdeckt und doch habe das Haus die Abänderung des Etats nicht beliebt.

Herr v. Stavenhagen. Das ist kein Präcedenzfall, auf den man sich stützen soll, sondern eine Lehre für uns.

Zu Tit. III., Rübenzuckersteuer, nimmt das Wort Hr. Behrend (Danzig) um die Steuerrückvergütung zur Sprache zu bringen. Die Fabrikanten, welche diese Rückvergütung wollen, sind in ihrem Recht, die Folgen eines solchen Verfahrens werden aber sehr bedenklich sein für die Zollvereinskassen und für die Consumenten. Die Regierung will, heißt es, außerdem die Bonification für im Inlande raffinirten indischen Zucker wieder aufheben; das wäre falsch und man müsse die Steuer für diesen Zucker ermäßigen. Der Handel würde durch die Absichten der Regierung hart betroffen werden.

Der Herr Finanzminister. Die Regierung hat allerdings die Absicht, noch früher, als auf der nächsten Zollconferenz, nach dieser Richtung hin Verhandlungen anzuknüpfen. Im Prinzip bin ich mit dem Vorredner vollkommen einverstanden, aber eine nominell gleiche Besteuerung zwischen indischem und Rübenzucker wäre nicht gerechtfertigt. Eine Aufhebung der Bonification wird nicht beabsichtigt, höchstens eine Ermäßigung. — Herr Jacob. Die Steuer ist nicht Schuld daran, daß jetzt weniger einkommt.

Die Absetzung der 270,976 Thlr. in Folge der Aufhebung der Durchgangsabgaben, und der 170,267 Thlr., in Folge der Ermäßigung der Rheinzölle, wird, trotz des Einspruchs des Finanzministers, mit großer Majorität angenommen. — Einnahmen und Ausgaben aus dem Salzmonopol werden genehmigt.

Es folgt der Budgetbericht.

Zu dem Etat für das Bureau des Hauses der Abgeordneten werden 400 Thlr. abzusetzen vorgeschlagen, welche für Benutzung eines Zuganges zu den Zuhörerräumen durch die Niederwallstraße gezahlt werden.

Der Präsident hält den Eingang für sehr überflüssig; man wolle aber mit der Schließung des Eingangs erst probeweise vorgehen.

Herr Harkort. So lange noch Casernements zu bauen sind, müsse man vom Bau des Parlamentshauses abstehen, aber die Bibliothek sei doch zu schlecht gelegen.

Die Verhandlungen wegen des Baues des Parlamentshauses sind noch nicht zum Abschluß gekommen, wie dies der eintretende Minister, Graf Schwerin, unter Gelächter erklärt. (Auch Herr v. Bernuth ist eingetreten.)

Die Angelegenheit wegen der Errichtung eines Archivs für die Provinz Posen giebt zu langer Debatte Anlaß.

Herr Senff, dessen Vortrag bei der großen Unruhe im Hause unverständlich bleibt, beantragt förmlich die Errichtung eines Provinzial-Archivs in der Provinz Posen.

Der Regierungs-Commissarius bestreitet die Bedürfnißfrage; das Material sei zu geringfügig, um den Antrag zu rechtfertigen.

Hr. v. Niegolewski tritt dem Antrage bei, damit wenigstens das einzige Kleinod bewahrt bleibe, welches den Polen noch erhalten sei aus ihrer Vergangenheit. Die Dokumente seien so in Unordnung gerathen, daß sie der Vernichtung Preis gegeben sind. In den Grod-Archiven ruhe die ganze Geschichte Polens, sie dienten dazu, um Auskunft zu ertheilen, die oft über poln. Angelegenheiten aus Galizien etc. verlangt werden. In Posen reichten zwei Zimmer, welche mit Bänden ganz angefüllt seien nicht aus, um das Grod-Archiv zu fassen; man möge daher der Provinz Posen nicht vorenthalten, was man andern Provinzen gewähre.

Der Herr Justiz-Minister. Das Grod-Archiv in Posen stehe unter Aufsicht der Justizverwaltung, sei für die ganze Provinz commentirt und deshalb erst kürzlich angeordnet worden, daß der in Bromberg befindliche Theil auch nach Posen geschafft werde. Die Ober-Justizbehörde lasse sich die Sorgfalt für das Grod-Archiv angelegen sein und man dürfe keine Besorgniß hegen, daß dies sich ändern würde.

Hr. Riedel. Nicht alle Provinzen besitzen Archive, z. B. die Provinz Brandenburg.

Die Hrn. v. Bentkowski, v. Niegolewski, Dr. Riedel nehmen noch das Wort, ebenso der Berichterstatter Hr. v. Bethmann-Hollweg (Bromberg). Der Antrag des Abg. Senff wird mit geringer Majorität abgelehnt. Zu Erörterungen giebt ferner Anlaß der Etat des Minist. der Auswärt. Angelegenh. Hr. Harkort spricht sich über Gesandtschaften und Konsulate Preußens im Auslande aus. Der Gesandte von Neapel ist Genenral-Postmeister in Gaëta geworden. In Frankfurt, in Hannover, in Brüssel, in Barcelona werden Klagen laut die mehr oder minder darauf hinauslaufen, daß Preußens Interesse und Preuß. Unterthanen nicht gebührend geschützt sind. Solche Dinge zur Sprache zu bringen, erheischt das öffentliche Interesse. Die jetzige Garnitur von Diplomaten mag gute Figur bei Hofe spielen, aber preuß. Interessen werden nicht gefördert.

Der Minister Frh. v. Schleinitz. Mit einer, einer besseren Sache würdigen Ausdauer (Murren) läßt der Herr Vorredner keine Gelegenheit vorübergehen, ohne seiner geringschätzigen Meinung von der Preuß. Diplomatie Ausdruck zu geben. Ich habe mich schon entschieden gegen solche Urtheile, welche Vorurtheile genannt werden können, verwahrt; die ausgesprochenen Tadel sind durch Nichts begründet und ich kann mich jeder Erörterung enthalten. Es giebt kein schwierigeres und undankbareres Geschäft als gegen vorgefaßte Meinungen anzukämpfen. Soviel kann ich versichern, daß im Auslande die preuß. Diplomatie sich eines wohlverdienten Rufes erfreut (Murren rechts) und daß es Niemandem einfällt, derselben eine untergeordnete Stufe anzuweisen. Im Einzelnen bemerke ich, daß der jetzige Gesandte in Hannover unausgesetzt auf seinem Posten verweilt. Wo es sich darum handelt, Verstöße zu rügen, Abhilfe zu schaffen, da wird der Hr. Abg. stets das bereitwilligste dankbarste Entgegenkommen finden, aber es muß befremden, Rügen, ehe der Instanzenzug erschöpft ist, zum Gegenstande öffentlicher Verhandlungen zu machen; damit wird man den gewiß lobenswerthen Zweck nicht erfüllen. Ich muß dringend bitten, von der Verfolgung patriotischer Absichten auf diesem Wege Abstand nehmen zu wollen.

Abg. Behrend (Danzig.) Ich will mich nicht denselben Vorwürfen aussetzen, wie der Hr. Harkort, aber ich will auf ein kleines Factum aufmerksam machen, auf das Consularwesen in England. Der Redner erhebt specielle Beschwerden gegen die Amtsführung des General-Consuls in London. Die meisten Vice-Consuln verstehen nicht deutsch, während sich deutsche achtbare Männer genug finden, um diesen Posten anzunehmen.

Der Minister v. Schleinitz. Der General-Consul in London sei einer der ältesten Consuln und nie sind Beschwerden über ihn eingelaufen, und man müsse diese erwarten. Alles, was den leisesten Schatten auf die Ehrenhaftigkeit dieses Mannes werfen könnte, muß entschieden zurück gewiesen werden. Abg. Harkort. Von jetzt an sollen alle Beschwerden direct an den Minister gelangen.

Abg. v. Vincke. Gerade die Gesandtschaft in Cassel sei jetzt sehr wichtig und über die Intentionen der Regierung kann man beruhigt sein, es wird sich nur fragen, ob Herr v. Sydow die ihm gegebenen Instructionen immer befolgt hat. Darum handelt es sich nicht, es handelt sich um den Posten und nicht um die Person. Es sei falsch, die Gesandtschaft von Cassel und Hannover vereinigen zu wollen. Ein Gesandter müsse immer in Hannover wohnen. Darum habe er den Antrag gestellt, aus dem Antrage der Commission, die Königl. Regierung wolle „die Gesandtschaft in Cassel und" die Ministerresidentschaft in Darmstadt aufgeben u. s. w. die Worte: „die Gesandtschaft in Cassel und" zu streichen. Wo übrigens Oesterreich vertreten ist, muß Preußen auch vertreten sein.

Der Minister v. Schleinitz spricht sich gegen den Commissionsantrag aus, als nicht zweckmäßig und nicht zeitgemäß. Wolle man solchen Anträgen stattgeben, so spreche man die Absicht aus, Preußen des Einflusses in Deutschland berauben zu wollen, oder aber Preußen der Mittel zu berauben, diesen Einfluß auszuüben, aber damit kann doch nicht gewünscht sein, jeglichen Einfluß zu verlieren. In Betreff Kurhessens, so ist dieses für Preußen von hoher, ja von exceptioneller Bedeutung, dann kann aber Preußen keiner Macht eine hervorragendere Stellung bezüglich seiner diplomatischen Vertretung einräumen. Das größere Publikum würde sich ferner die Frage vorlegen, wie es komme, daß Oesterreich, Frankreich, Bayern durch Gesandte in Kassel vertreten seien und Preußen nicht. Das kurhessische Volk würde darin keinen Beweis von Theilnahme erblicken. (Sehr richtig.) Man hat eine energische Entwickelung auf die Verfassungsangelegenheit verlangt — keinen Gesandten in Kassel unterhalten, ist nicht der Weg dazu. Der Antrag ist einer Abschwächung unseres diplomatischen Einflusses in Deutschland. Gerade jetzt sind wichtige Angelegenheiten beim Bunge in Berathung.

Herr v. Blankenburg und seine Freunde werden geg n den Antrag stimmen.

Herr v. Stavenhagen. Die Commission hat gemeint, daß der Einfluß Preußens auf Deutschland von ganz anderen Dingen abhängt, als von der größeren oder geringeren Geschicklichkeit der preuß. Diplomaten. Den Kampf, den man seit Jahren kämpft, möge man nur ja aufgeben und sich auf ein anderes Terrain begeben. Wolle man von der kurhess. Regierung etwas erwirken, so müsse man schlagende Gründe geltend machen,; das Volk in Hessen verstehe das preuß. Volk und würde sich über die Abberufung des Gesandten aus Kassel weniger beunruhigen, als der Herr Minister.

Herr v. Carlowitz. Woher weiß denn der Herr Minister, daß die preuß. Diplomatie so gelobt wird? Aus den Berichten seiner Collegen? Das ist ein verdächtiges Lob.

Der Herr Minister v. Schleinitz. Seine Quellen sind eben so gut als die, aus denen Herr v. Carlowitz schöpft.

Herr v. Vincke. Schlecht ist die preuß. Diplomatie, das muß man zugeben, aber es ist falsch daraus zu schließen, man müsse die ganze Diplomatie abschaffen. In Kassel ist Preußen schlecht vertreten gewesen, sonst hätte der Kurfürst andere Saiten aufgezogen. Wollen wir aber in Frieden leben, so gehört die diplomatische Vertretung zur Nothwendigkeit, mit der Abberufung des Gesandten in Kassel würden wir uns gründlich blamiren. —

Die Discussion ist geschlossen. Der Antrag der Kommission wird mit großer Majorität abgelehnt.

Bezüglich des General-Consulats in Kopenhagen spricht sich der Herr Minister von Schleinitz dahin aus, daß dies General-Consulat ein nützlicher Mittelpunkt des dortigen Consular-Systems sei. Der Antrag der Commission, auf Aufhebung des General-Consulats wird mit geringer Majorität abgelehnt.

Zu der Position: Zuschuß von 10,000 Rt. zu den geheimen Ausgaben, nimmt der Abg. v. Niegolewski das Wort. Geheime Fonds sind für geheime Agenten zu geheimen Forschungen; giebts nichts Geheimes, so machen die Agenten in ihrem Interesse etwas Geheimes und provociren. So der Kruwsky, welcher dem Fürsten Gortschakoff geheime Dienste angeboten, und nachdem dieselben zurückgewiesen worden, hat er zu Provocationen seine Zuflucht genommen und ist demnächst verhaftet worden. Es heißt, es sei noch nach seiner Verhaftung von der österreichischen Regierung ihm Geld zugesandt worden.

Der Graf Cieszkowski erklärt mit bewegter Stimme, daß, wenn einst es zum Conflikt kommen sollte, derselbe von geheimen Agenten provocirt sein werde.

Herr Waldeck wird gegen den Zuschuß stimmen, weil seiner Meinung nach eine loyale Regierung solcher Fonds gar nicht bedürfe.

Herr v. Blankenburg und seine politischen Freunde werden sich consequent bleiben und den Zuschuß bewilligen.

Herr Dr. Riedel hält die Forderung für temporär und zeitgemäß. Es gäbe viele Ausgaben, welche zum Nutzen und Frommen des Staats im Stillen gemacht werden müßten. Nach einem kurzen Zwiegespräche zwischen Hrn. v. Blankenburg und Hrn. v. Vincke wird der Zuschuß bewilligt und die Sitzung um 3 Uhr geschlossen, nachdem der Herr Präsident mitgetheilt, daß in den ersten Tagen der nächsten Woche die Grundsteuervorlagen zur Discussion kommen können, wenn bis dahin der Bericht über die Instructionen rechtzeitig fertig wird.

Nächste Sitzung: Sonnabend 11 Uhr.

Deutschland.

* Berlin, 27. Februar. In Warschau hat eine Polendemonstration stattgefunden, die mit Waffengewalt zurückgewiesen werden mußte. So berichten Berliner Blätter.

* Aus Westpreußen kommt eine mit vielen Unterschriften bedeckte Petition an das Abgeordnetenhaus, welche die Sprachangelegenheit betrifft.

— Wie aus den Verhandlungen der Budget-Commission hervorgeht, ist es bei der gegenwärtigen politischen Lage Europa's für erforderlich erachtet worden, den für geheime Ausgaben ausgeworfenen Fond (60,000 Thlr.) temporair um 10,000 Thlr. zu verstärken.

— Der offiziöse Correspondent der „K.-Z." schreibt: Nach hier eingegangenen Nachrichten hat König Franz II. die Absicht, sich nach Bayern zu begeben, verschoben und wird fürs Erste seinen Aufenthalt in seinem Palaste in Rom nehmen. Der Gedanke, nach Spanien zu gehen, ist, wie man hört, von dem Könige, trotz der nahen Verwandtschafts-Verbindung mit dem dort regierenden Herrscherhause, aufgegeben worden. Die Verlängerung des Aufenthalts in Rom ist augenscheinlich durch den Wunsch dictirt, den Ereignissen in Süd-Italien nahe zu bleiben, da eine Reise nach Bayern oder Spanien jedenfalls, wenn auch nicht einen Verzicht auf das Recht, so doch einen vorläufigen Verzicht auf alle Hoffnungen einschließen würde. Wahrscheinlich werden die Gesandten, die mit dem Könige Gaëta verlassen haben, in Rom noch eine Zeit lang bei ihm accreditirt bleiben. — In Betreff des Herrn Patzke theilt man uns mit, daß derselbe nicht eine Gehaltszulage von 200 Thlrn,, wohl aber eine Gratification von diesem Betrage erhalten habe, die dadurch motivirt wird, daß aus Anlaß der Ausdehnung der Berliner Stadtgrenzen Herrn Patzke außerordentliche Amtsgeschäfte zugefallen sind.

— Die „Bresl. Ztg." bringt folgende Mittheilungen ihres wohlunterrichten Berichterstatters über militärische Angelegenheit: Aus sicherer Quelle können wir Ihnen die Mittheilung machen, daß das 6. brandenburgische Infanterie-Regiment (Nr. 52) nächstens den Befehl erhalten wird, nach dem Großherzogthum Posen abzurücken, und daselbst die Städte Lissa, Rawitsch und Krotoschin als Garnisonen zu beziehen. Dafür wird das 4. posensche Infanterie-Regiment (Nr. 59) aus dieser Provinz an die Stelle des erstgenannten Regiments nach der Mark marschiren und daselbst die Garnisonen Frankfurt a. O., Crossen und Sorau erhalten. Es werden sich alsdann 2 märkische und 2 schlesische Infanterie-Regimenter im Regierungsbezirk Posen befinden, wogegen an deren Stelle 2 posensche Infanterie-Regimenter im Regierungsbezirk Frankfurt und 2 im Regierungsbezirk Liegnitz stehen werden. — Wie wir hören, soll die Ausarbeitung eines ganz neuen Mobilmachungsplanes schon seit einiger Zeit im Werke sein. Selbstredend wird derselbe auf der vollendeten Reorganisation fußen, muthmaßlich aber auch einige neue, bisher noch nicht bestandene Grundsätze enthalten.

England.

London, 25. Februar. Die „Times" fordert die Rückberufung der französischen Truppen aus Rom. Sie sagt: „Wenn das Jahr, in dessen Anfang wir stehen, in jenem Frieden zu Ende gehen soll, um den es dem Kaiser, wie er versichert, so sehr zu thun ist, so darf er keine Zeit verlieren, um durch Abberufung der französischen Besatzung aus Rom den drohendsten Anlaß zum Kriege zu beseitigen."

— Die Gesammtzahl der regelmäßigen britischen Landtruppen, das indische Heer mit eingeschlossen, betrug im vorigen Jahre 228,854 Mann. Dieses Jahr wird sie nur 212,773 Mann betragen. Die Verminderung um mehr als 16,000 Mann, welche sich auf diese Weise herausstellt, kommt ausschließlich auf Rechnung des indischen Heeres. Sehen wir vom regulären Heere ab, so belief sich im vorigen Jahre die Stärke der eingekleideten Miliz auf etwa 16,000 Mann. Diese sollen nun entlassen werden, und der Staat spart dadurch 320,000 L.

Italien.

— Man schreibt dem „Pays" aus Rom: „Um ähnliche Demonstrationen, wie die am 14. d., zu verhindern, hat es die französische Militärbehörde für nöthig gehalten, gewisse Maßregeln zu treffen. Alle Abende wird auf dem Platze Colonna ein Bataillon aufgestellt, welches daselbst vom Ave-Maria bis gegen 9 Uhr verbleibt, und Gendarmerie-Patrouillen gehen im Corso auf und ab."

— Der „Gazz. di Venezia" wird aus Rom, 16. Febr., geschrieben, daß man in der Festung Gaëta vom Beginn der Belagerung an 4000 Todte zählte; Kranke gab es 1400, die kein anderes Lager hatten, als die bloße Erde.

Danzig, den 28 F bruar.

* Die in Nr. 843 d. Ztg. besprochenen Anträge unserer Abgeordneten, betreffend den Realcredit, lauten wie folgt:

I. Antrag: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Die Königl. Staatsregierung aufzufordern, einen Gesetzentwurf über die Reform des Hypothekenwesens nach den in dem beigefügten Entwurfe niedergelegt n Grundsätzen baldmöglichst vorzulegen. Gründe: Die dem anliegenden Gesetz-Entwurf, betreffend die Aenderung der Hypotheken-Ordnung, beigegebenen ausführlichen Motive stellen es klar, daß der Realcredit unter der Schwerfälligkeit, Weitläufigkeit und Kostspieligkeit der gegenwärtigen Hypotheken-Verfassung erheblich leidet. Eine baldige Abhilfe dieser Uebelstände wird von den Grundbesitzern aus fast allen Provinzen für dringend nöthig erachtet. Antragsteller: Conrad, v. Below, Behrend, v. Forkenbeck; noch unterstützt durch 62 Abgeordnete.

II. Antrag: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen:
Dem beifolgenden Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung der Subhastationsordnung, seine Zustimmung zu ertheilen. Gründe: Das in den Motiven nachgewiesene Bedürfniß. Antragsteller: Conrad, v. Below, Behrend, v. Forkenbeck; noch unterstützt durch 54 Abg.

* In der letzten Stadtverordneten-Versammlung wurde Hrn. F. G. Thiele die Aufstellung von 3 Journalieren für die Tour zwischen hier und Oliva-Zoppot bewilligt. Wie wir hören, wird auch der neue Besitzer des „Hôtel de Danzig", Hr. Thierfeld, eine Journaliere zwischen Langfuhr und Oliva etabliren. Die Vermehrung der Verkehrsmittel zwischen den genannten Orten wird ebenso vortheilhaft für diese und lohnend für die Unternehmer, als angenehm für das Publikum sein.

* Fräulein Ottilie Genée, die anerkannt erste deutsche Lustspiel-Soubrette, beginnt schon morgen, Freitag, ihr Gastspiel auf unserer Bühne, und zwar in Rollen, welche die Künstlerin unserm Publikum noch nicht vorgeführt hat: als „kleiner Richelieu", in einem geistvollen französischen Lustspiel, und in einem für sie eigens geschriebenen Virtuosenstückchen „die letzte Stunde einer Putzmacherin". Ein glänzender Erfolg für dies Gastspiel

läßt sich wohl um so sicherer voraussehen, als gerade eine Repräsentantin dieses Faches dem Schauspielpersonal in dieser Saison ganz fehlte. Der echte und deshalb stets zündende Humor der überall beliebten Künstlerin wird uns dafür eine um so willkommnere Entschädigung sein.

* [Conzert.] Das zweite Conzert des Herrn Giovanni di Dio war zahlreicher besucht, als das erste, doch bei weitem nicht in dem Maße, wie es die Seltenheit eines Violoncell-Conzerts an und für sich und die Tüchtigkeit des Virtuosen wohl verdient hätte. Fast scheint es, als ob der Sinn für gediegene Kunst in diesem Winter den bequem zu erreichenden leichten Theater-Aufregungen gewichen ist. Die stark ausgesprochene Vorliebe für den Offenbach'schen „Orpheus", der Andrang zu Stücken von dem Schlage der „Lustigen Weiber von Danzig" u. s. w. (mit welchen einige Benefizianten auf das glücklichste für ihre Kasse spekulirt haben), sind Erscheinungen, welche ernsten Kunstunternehmungen wenig Tröstliches verheißen. Das hat Herr di Dio auch erfahren. Er hat viel an Ehre geerntet, aber wenig des klingenden Lohnes. Das zweite Conzert des Künstlers wurde wieder mit einer Beethoven'schen Sonate für Pianoforte und Violoncell (op. 69 in A-dur) eröffnet, deren Clavierpart der musikalische Referent dieser Blätter ausführte. Mit seelenvollem Gesange spielte Herr Dio das schöne, innig empfundene Adagio aus dem achten Violin-Conzert von Spohr, sodann „Lob der Thränen" von Schubert und das im ersten Conzert bereits gehörte „Alpenhorn" mit den reizenden Echoklängen. Eine Zusammenstellung von Motiven aus „Tannhäuser" sprach weniger an, weil die Pièce glänzender Conzertwirkungen entbehrt und durch die Aneinanderreihung von ausschließlich weichen Cantilenen ermüdet. Dagegen machte Herr Dio mit einem Servais'schen Effektstück: „Souvenir de Spaa" einen brillanten, durch reichen Beifall gekrönten Abschluß.
M.

(Musikalisches.) Nach längerer Pause findet morge, wieder ein Abonnements-Concert der vereinigten Musikchöre unter Leitung der Herren Buchholz und Winter statt. Wir haben bereits wiederholentlich auf das Verdienstliche des Unternehmens, die Popularität klassischer Orchestermusik durch eine angemessene Besetzung und durch einen sehr mäßigen Eintrittspreis anzubahnen, hingewiesen. Hoffentlich giebt es der Musikfreunde noch recht viele, die in ihrem Herzen neben der „burlesken Oper" noch Raum finden für die tiefen Eindrücke einer Sinfonie oder Ouverture von einem unserer klassischen Tonmeister. Irren wir in dieser Voraussetzung nicht, so hoffen wir den Schützenhaus-Saal gefüllter zu sehen, als es bisher der Fall war.
M.

* In Folge mehrseitiger Aufforderungen wird Hr. Di Dio am nächsten Montag noch ein letztes Concert veranstalten, welches den Freunden des Violoncellspieles Gelegenheit bieten wird, den bedeutenden Virtuosen in den verschiedensten Compositionen zu hören. Das reiche Programm wird u. A. einige der schönen schottischen Lieder von Beethoven für Piano, Violine und Violoncello enthalten.

* [Verein junger Kaufleute.] Im Verein junger Kaufleute hielt gestern Herr Dreyfuß einen längeren Vortrag über „Friedrich Barbarossa". Der Vortragende gab zuvörderst ein ziemlich ausführliches Bild der weltgeschichtlichen Vorgänge während Kaiser Rothbarts Regierung, des Welfen- und Ghibellinenstreites, des lombardischen Städtekrieges u. s. w.; sagte dann Einiges über die kulturgeschichtlichen Zustände, wie über die Blüthe der deutsch-romantischen Poesie von damals, an welcher auch der Kaiser als Sänger selbstthätigen Antheil nahm, — und zog schließlich eine Parallele zwischen jener mittelalterlich ritterlichen Vergangenheit und der Gegenwart unseres Vaterlandes.

* [Schwurgerichtsverhandlung am 27. d. Mts.] Auf der Anklagebank sitzen der Arbeitsmann, frühere Schutzmann Christoph Plogkstieß, 30 Jahr alt, und seine 43jährige Ehefrau Johanua Wilhelmine geb. Josch. Sie sind einfach und sauber gekleidet und machen überhaupt den Eindruck ordentlicher Bürgersleute. Ueber ihren früheren Lebenswandel weiß die Anklage nur zu erzählen, daß der Ehemann einmal wegen Mißhandlung bestraft und wegen Trunkenheit aus seinem Dienstverhältniß als Schutzmann entlassen ist. Weiter ist etwas Nachtheiliges über sie nicht bekannt geworden; denn die Behauptungen der Anklage, daß die Angeklagten seit ihrer im Jahr 1855 erfolgten Verheirathung mit großem Eifer bestrebt gewesen seien, ihr damals sehr unbedeutendes Vermögen auf jede Weise, namentlich durch Erwerb von Grundstücken und Hypothekenforderungen, den Betrieb einer Hökerei und andere Speculationen möglichst schnell zu vermehren, wird an sich als Vorwurf nicht angesehen werden können. Es wird indeß behauptet, daß die Angeklagten durch ihre Gewinnsucht sich haben verleiten lassen. den Weg redlichen Erwerbes zu verlassen und sich durch eins der schwersten Verbrechen, nämlich vorsätzliche Brandstiftung zum Zweck der Uebervortheilung der Versicherungsgesellschaft, einen widerrechtlichen Gewinn zu verschaffen. Die Angeklagten bewohnten nämlich im Mai 1860 mit dem 13jährigen Albert Tosch, einem unehelichen Sohne der Frau Plogkstieß, eine in dem Hause Frauengasse No. 44 eine Treppe hoch nach hinten hinaus gelegene Wohnung, welche aus einer am Flur liegenden Wohnstube, einer Kammer und einer Küche im Erdgeschoß bestand. Nachdem die Angeklagten sich am 14. Mai pr. von Mittags 12 bis 2 Uhr in dieser Wohnung aufgehalten, gegen 1 Uhr den Albert Tosch fortgeschickt und sich um 2 Uhr nach sorgfältigem Verschluß aller Eingänge ihrer Wohnung auf die Königliche Werft begeben hatten, hörte die in demselben Hause wohnende Frau Krause vom Flur aus und zwar etwa ½ Stunde nach der Entfernung der Angeklagten ein verdächtiges Knistern und Knallen. Man begab sich auf den Hof und nahm von dort aus wahr, daß aus den von Innen vollständig verhängten Fenstern der Plogkstieß'schen Wohnung Rauch hervorquoll. Der Sohn des Hauseigenthümers, Tischlermeisters Hopp, schlug nun mit einer Axt die vom Flur in die Wohnstube der Angeklagten führende Thür ein, wurde jedoch durch einen furchtbaren aus derselben hervordringenden Qualm verhindert, in das Zimmer einzutreten, mußte vielmehr mit dem Bauch an der Erde entlang kriechen, um zum Fenster zu gelangen und dies zu öffnen. Jetzt konnte man wahrnehmen, daß in der Stube zwei von einander ganz unabhängige Herde des Feuers existirten, indem nämlich eine Flamme aus einem dicht neben dem Ofen liegenden Haufen Holzspähne hervordrang. Zwischen dem brennendem Haufen und einem Spinde lagen Spähne, welche vom Feuer noch nicht ergriffen waren, und es ließ sich, da auch das Spind äußerlich nur wenig angebrannt und überhaupt eine Communication zwischen beiden Herden des Feuers nicht bemerkbar war, nicht zweifeln, daß die Spähne am Ofen und das Innere des Spindes, in welchen sich außer Kleidungsstücken auch viele Holzspähne befanden, zu gleicher Zeit in Brand gesetzt waren. Hierdurch mußte um so mehr der Verdacht einer vorsätzlichen Brandstiftung angeregt werden, als eine Entstehung des Brandes durch Zufall oder Fahrlässigkeit nicht wohl denkbar war. Der Ofen der Stube war allerdings trotz des warmen Wetters unerklärlicher Weise auf Befehl der Frau Plogkstieß, angeblich um nasse Kleidungsstücke zu trocknen, Morgens um 8 Uhr geheizt worden. Allein nach dem Zeugnisse des Hauseigenthümers und dem Gutachten eines Sachverständigen war derselbe vollkommen feuerfest, und da die Heizung von Außen erfolgte, war eine Weiterverbreitung des in demselben angezündeten Feuers um so weniger denkbar, als dasselbe schon Mittags vollkommen ausgebrannt war. Die eingeleitete Untersuchung brachte indeß auch eine Reihe von Indizien zu Tage, welche die Plogkstieß'schen Eheleute der Brandstiftung dringend verdächtigten. Dieselben hatten ihr Mobiliar am 1. Nov. 1859 zu 405 Thlr. versichert, während eine Taxe der zur Zeit des Brandes in ihrer Wohnung vorgefundenen Gegenstände den Werth derselben nur auf 140 Thaler feststellte. Angeklagte mußten selbst einräumen, daß sie noch am Vormittag des 14. Mai eine Partie schwarzer Wäsche aus dem Hause geschafft hätten. Es wurden auch Zeugen darüber vernommen, daß ein schwarzer lederner Koffer bei Seite gebracht und wichtige Papiere zur Zeit des Brandes außer dem Hause verwahrt worden seien. Endlich waren auch die Angeklagten außer Stande, aus den ihnen heute vorgelegten Rester der im Kleiderschrank angebrannten Kleider die Ueberbleibsel eines neuen seidenen Damenmantels und eines seidenen Kleides hervorzusuchen, welche angeblich in dem Spinde gehangen haben sollten, so daß die Annahme nahe liegt, daß auch diese werthvollen Stücke rechtzeitig in Sicherheit gebracht seien. Der angeklagte Ehemann stellte überdies die Behauptung auf, daß er auf einem Querbrett des qu. Spindes ohne Wissen seiner Frau einen Betrag von 70 Thlrn. in Papiergeld verwahrt habe. — Es wurde indeß von vielen Zeugen mit vollster Bestimmtheit bekundet, daß auf dem vom Feuer gar nicht berührten Querbrett nur ein ebenfalls ganz unverletzter Frauenkragen vorgefunden sei. Außerdem kam noch zur Erörterung, daß die Frau Plogstieß sich vor Ausbruch des Feuers in verdächtiger Weise benommen habe. Sie hat sich nämlich nach Entfernung des Albert Tosch in die eine Treppe höher gelegene Wohnung des Kaufmann Potrykus begeben und dessen Wirthin Krause gebeten, auf ihre Wohnung Acht zu geben und einen etwa eingehenden Brief in Empfang zu nehmen. Gleichzeitig hat sie aber den Potrykus aufgefordert, sich schlafen zu legen, und als dieser, wie er selbst erzählte, ihr sehr entrüstet geantwortet, er schlafe, wenn er Lust habe und nicht auf Befehl, hat sie sich mit derselbelben Zumuthung, wie Zeuge Potrykus sich ausdrückte, sich auch an die höchst ehrenwerthe Persönlichkeit der Frau Krause gewendet und demnächst derselben zugeredet, bei dem schönen Wetter doch etwas spazieren zu gehen. Als die Krause der Angeklagten darauf nach unten folgte und deren Stube betreten wollte, ist ihr dieselbe mit einem Bündel Holzspähne entgegengetreten und hat sie mit dem Bemerken zurückgewiesen, daß ihr Mann eben beschäftigt sei, sich zu waschen. Es wird aus diesem Umstande, sowie aus der Bekundung der Frau Hopp, daß Angeklagte zwischen 1 und 2 Uhr in sehr aufgeregtem Zustande aus ihrem Zimmer getreten und auf die Frage, was ihr sei, geantwortet habe, es sei von dem Heizen in der Stube so heiß geworden, gefolgert, daß die Angeklagten um jene Zeit mit der Anlegung des Feuers beschäftigt gewesen. Endlich wurde als Verdachtsgrund erörtert, daß Frau Plogkstieß gleich nach dem Brande die Frage des Criminal-Commissarius Benkendorf, ob sie versichert sei, entschieden verneint und als sie aus den schmunzelnden Mienen der umstehenden Hausgenossen deren Ungläubigkeit entnommen, sich dahin verbessert habe: ja, ein Bischen, aber ich weiß nicht wie hoch.

Alle diese Indicien erhielten indeß erst ein reelles Gewicht durch den Versuch der Frau Plogkstieß, sich einen Entlastungsbeweis herzustellen. Ihr Sohn Albert hatte nämlich dem Criminalcommissar Benkendorf angegeben, sein Stiefvater habe einige Male in einem Taschentuch Spähne von der Werft mit nach Hause gebracht und dieselben in das Kleiderspind gelegt. Bei seiner gerichtlichen Vernehmung bestritt er dies, behauptete, er habe es nur aus Angst gesagt und erzählte zugleich eine Geschichte, welche darauf berechnet schien, den Verdacht der fahrlässigen Brandstiftung auf ihn selbst zu lenken. Er sagte, er habe für einen Silbergroschen Reis holen wollen, deshalb in der Küche ein Licht angesteckt, sich an das Kleiderspind begeben, in dasselbe hineingeleuchtet, und das Geld aus einem dort verwahrten Strumpf genommen. Als er später um 12 Uhr mit einer Quantität Holzspähne durch die Wohnstube gegangen sei, um den Ofen nochmals zu heizen, habe es plötzlich geklingelt, er habe im Schreck darüber die Späne in das vorher offen gelassene Spind geworfen, dessen Thüren heftig zugeschlagen und seinen heimkehrenden Eltern geöffnet. Die Vermuthung, daß er zu dieser Auslassung instruirt sei, erhielt dadurch eine Bestätigung, daß eines Tages, bald nach der Verhaftung der Angeklagten, der vor dem Gefängniß stehenden Schildwache aus einer Zelle ein Brief mit der Bitte zugeworfen wurde, denselben an den Bruder der Frau Plogkstieß zu befördern, welcher jedoch nicht an seine Adresse, sondern in die Hände des Untersuchungsrichters gelangte und eine von der Hand der zum Tode verurtheilten Wittwe Klötzke geschriebene ausführliche Instruction darüber enthielt, was der Albert Tosch alles auszusagen habe, um seine Eltern aus dem Gefängniß zu befreien. Diese Instruction stimmte mit der späteren Auslassung des Tosch wörtlich überein. Frau Plogkstieß gab nun zwar zu, daß sie die Frau Klötzke, welche die Function eines Rechtsanwalts im Gefängniß geübt zu haben scheint, zur Verfassung eines Briefes an ihren Bruder veranlaßt habe, wobei es wieder zu sehr ergötzlichen Enthüllungen über den Verkehr der Gefangenen in den Einzelnzellen kam, bestritt indeß, daß sie der Klötzke den Inhalt des Briefes in der von dieser niedergeschriebenen Weise angegeben habe. Die Verlesung des sehr umfangreichen Briefes schien auf die Angeklagte einen sehr peinlichen Eindruck zu machen; ihre bis dahin festgehaltene große Ruhe wich einer sehr erregten und ängstlichen Haltung. Der Brief war ganz in demselben Styl geschrieben, wie diejenigen, welche in der Verhandlung gegen die Frau Klötze so große Sensation erregten und denselben so verhängnißvoll wurden. Es wurde dem Knaben wohl 20 Mal wiederholt, er solle nur standhaft bleiben und keine Angst haben, man könne ihm gar nichts thun. Wenn das Weib (d. h. die Zeugin Krause) sage, er habe kein Licht genommen, so solle er nur doch dreist behaupten, er habe eins genommen; ihm würde geglaubt. Wenn man ihm vorhalte, warum er erst anders ausgesagt habe, so möge er nur sagen, damals hätte er Angst gehabt; er solle nur standhaft bleiben, es komme Alles darauf an, was er jetzt sage, das würde ihm geglaubt. Der Knabe Tosch blieb denn auch standhaft bei seiner Erzählung mit dem Licht, obgleich ihm Frau Krause vorhielt, daß er die Küche ohne Licht verlassen hätte. Dagegen schien ihn sein Gedächtniß in Betreff einiger wichtiger Punkte verlassen zu haben; denn er erzählte, er habe das Spind verschlossen, nachdem er mit dem Licht das Geld hervorgesucht, so daß die späteren Ereignisse hinsichtlich des Hineinwerfens der Spähne schlecht damit in Uebereinstimmung zu bringen waren.

Hiernach schien die Sache der Angeklagten sehr ungünstig zu stehen. Es gelang indeß der ausgezeichneten Geschicklichkeit der Herren Rechtsanwälte Breitenbach und Poschmann, die Vertheidigungsmomente so lichtvoll hervorzuheben und die Schlüßigkeit der belastenden Indicien als so wenig sicher darzustellen, daß die Geschworenen beide Angeklagten mit großer Majorität freisprachen, worauf deren sofortige Entlassung aus der Haft angeordnet wurde. Anfangs schienen dieselben vor Ueberraschung wie betäubt, dann aber sanken sie sich in die Arme, und Frau Plogkstieß, die überhaupt auch während der Verhandlung eine große Lebendigkeit an den Tag gelegt hatte, machte ihrer Freude durch Umarmungen der Zeugen und eines Theils des Publikums, sowie durch Versuche, den Herrn Geschworenen, Vertheidigern und Richtern die Hände zu küssen, Luft. — Die Sitzung hatte übrigens von 9 Uhr Morgens mit nur 1stündiger Unterbrechung bis 9½ Uhr Abends gedauert.

* Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Durchgangszolles für transitirende Güter vom 1. März d. Js. ab, ist bereits den hiesigen Steuerbehörden vom Finanzminister zur Darnachachtung mitgetheilt worden.

♂ Elbing, 26. Februar. Die in dem gestrigen „N. Elb. Anz." abgedruckte Erklärung des Herrn Jakob Riesen wird wohl schon eine Stelle in Ihrem Blatt gefunden haben. In der That konnten die „N. Preuß. Ztg." und der Elbinger Correspondent derselben, nichts Ungeschickteres thun, als wieder Dinge an das Licht zu ziehen, über die wir selbst ohne neue Veranlassung sicherlich für immer geschwiegen hätten. Indem ich auf die aus dem „N. Elb. Anz." auch in Nr. 801 der „Danz. Ztg." übergegangene und unbezweifelt richtige Darstellung des Sachverhalts mich beziehe, halte ich es für durchaus überflüssig, die absichtlichen Entstellungen und Unwahrheiten, die der Correspondent der „N. Preuß. Ztg." sich erlaubt hat, im Einzelnen zu wiederholen und zu berichtigen. Ich begnüge mich vielmehr, die Ordnungs- und Gesetzwidrigkeiten, die bei Gelegenheit des Brandes am 5. Januar d. J. hier vorgekommen sind, in aller Kürze zu bezeichnen. Bei Feuersbrünsten hat das Militär nur dann einzuschreiten, wenn es entweder von der Polizeibehörde requirirt wird, oder wenn Königl. Magazine sich in Gefahr befinden. Weder der erste noch der zweite Fall war eingetreten. Das Gebäude, in welchem das hiesige Hauptsteueramt sich befand, war Eigenthum der Stadt, und außerdem versteht man unter Königl. Magazinen, bei denen das Militär zu thun hat, nur Vorrathshäuser für militärische Effecten, Fourage u. s. w. Von einer Requisition von Seiten der Polizei oder einer sonstigen Civilbehörde war auch nicht die Rede gewesen. Dennoch hatte der hiesige Regiments-Commandeur, Oberst v. Borck, den Lieutenant v. Schack, nicht aber den Lieutenant a. D. und Rechnungsführer Hoffmeister, den er zu einem militärischen Commando gar nicht verwenden darf, mit einer Abtheilung Uhlanen nach der Brandstätte beordert. Eine dienstliche Meldung bei dem Polizei-Director, die überdies in der Sache auch nichts geändert hätte, hat in keiner Weise stattgefunden. Es steht zu erwarten, daß das General-Commando den Herrn Obersten anweisen wird, bei künftigen Feuersbrünsten nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen das Militär einschreiten zu lassen. Doch sind wir überzeugt, daß er auch am 5. Januar seine Befugnisse zwar überschritten, aber dies weder absichtlich noch wissentlich gethan hat. Der Lieutenant a. D. Hoffmeister hatte gar kein militärisches Commando, kann aber möglicher Weise von dem Regiments-Commandeur ersucht worden sein, auf die geretteten Sachen ein Auge zu haben. Bei Vollziehung dieses Gefälligkeitsdienstes erlaubte er sich dann, den Herrn Riesen vom Platze vor einem Speicher wegzuweisen, den derselbe zur Aufbewahrung seiner Sachen gemiethet hat, und eben so den neben ihm stehenden Agenten, bei dem Speicher und Sachen versichert sind. Beide Herren mußten sich trotz ihrer Protestation entfernen, da Herr Hoffmeister ihnen mit Arretirung drohte. Ja, als Beide schon gingen, wurde dennoch Herr Riesen auf Befehl des Herrn Hoffmeister und des zufällig hinzukommenden und bei dieser Gelegenheit gar nicht im Dienste sich befindenden Lieutenants von und zur Mühlen durch einen dem Landrathsamte beigegebenen, also auch ohne dienstlichen Auftrag auf der Brandstätte sich befindenden Gendarm arretirt. Ueberdies hat ein Gendarm von keinem anderen Militär als von einem Gendarmerieoffizier oder in Festungen von dem Festungscommandanten Befehl zu empfangen. Jeder Civilbeamte, der so gehandelt hätte, wie diese drei Personen, würde von dem Staatsanwalt auf Grund des § 210 des St.-G.-B. wegen „widerrechtlicher" Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen angeklagt werden. Auch Herr Hoffmeister würde dieser Anklage nicht entgehen, selbst wenn er wirklich eine dienstliche Function gehabt hätte, da nach der Entscheidung des Obertribunals vom 19. October 1855 das „widerrechtlich" auch die mit Ueberschreitung der Befugniß erfolgende Beraubung umfaßt. Wir wissen aber in Preußen von keinem Privilegium, durch welches gerade Militär-Beamten eine widerrechtliche Freiheitsberaubung gestattet wäre, oder in Folge dessen sie straflos ausgingen, wenn der Verletzte ihre Bestrafung nicht beantragen will.

□ Thorn, 27. Febr. Heute ist hier folgende Depesche eingetroffen: Warschau, d. 26. Das Eis des Nebenflusses Pilica und der Verstopfungen bei Gora-Kalwarga hat sich in Bewegung gesetzt, steht somit hier zu erwarten. Hierselbst 9' 7", theilweiser Eisgang.

Hier in Thorn 8' und ist heute der erste Kahn mit Getreide beladen worden.

Börsen-Depeschen der Danziger Zeitung.

Berlin, den 28. Februar 1861. Aufgegeben 2 Uhr 54 Minuten. Angekommen in Danzig 3 Uhr 30 Minuten.

Roggen fest,			Preuß. Rentenbr.	95 1/2	95 1/2
loco	47 1/2	47 3/4	3½ % Wstpr. Pfdbr.	84 1/2	84
Februar	46 3/4	47 1/2	4 % Pos. Pfandbr.	—	89 3/4
Frühjahr	46 1/2	46 3/4	Ostpr. Pfandbriefe	84	84
Spiritus, loco . .	20 11/24	20 1/2	Franzosen	128 1/4	128 3/4
Rüböl Februar .	11 5/24	11 7/24	Nationale	52	52 1/4
Staatsschuldscheine	87 5/8	87 5/8	Poln. Banknoten	86 3/4	86 3/4
4½ % 56r. Anleihe	101 1/8	101 1/4	Petersburg. Wechs.	96	—
5% 59r. Pr. Anl.	105 3/4	105 7/8	Wechselc. London	6. 19 1/2	—

Hamburg, 27. Februar. **Getreidemarkt.** Weizen loco und ab Auswärts unverändert. Roggen loco unverändert, ab Königsberg Frühjahr auf 80 gehalten. Oel Mai 23¾, Oktober 24¼. Kaffee, gute Kaffee's fehlend, namentlich Santos gut zu lassen. Umsatz 200 Sack. Zink stille.

London, 27. Februar. **Getreidemarkt.** (Schlußbericht.) Getreidegeschäft beschränkt. Preise unverändert wie am vergangenen Montage.

Amsterdam, 27. Februar. **Getreidemarkt.** (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen, unverändert, Terminroggen flau. Raps April 69, October 69½. Rüböl Mai 37½, Herbst 38½.

London, 27. Februar. Silber 61. Consols 91⅝. 1% Spanier 41. Mexikaner 23¾. Sardinier 81. 5% Russen 104. 4½ % Russen 91.

Der Dampfer „Kedar" ist aus Newyork eingetroffen.

Liverpool, 27. Februar. **Baumwolle:** 10,000 Ballen Umsatz. Preise gegen gestern unverändert.

Paris, 22 Februar. **Schluß-Course:** 3 % Rente 67, 90. 4½ % Rente 98,00. 3 % Spanier —. 1 % Spanier 40½. Oesterr. St.-Eisenb.-Akt. 482 Oesterr. Credit-Aktien —. Credit mobilier-Aktien 658. Lomb. Eisenbahn-Akt. —.

Producten-Märkte.

Danzig, den 28. Februar. **Bahnpreise.**

Weizen frischer heller fein- u. hochbunter, mögl. gesund, 124/25/26—27—128/29/30/32 ℔ nach Qual. von 90/92/94/95—97½/100/102½—105 Sgr, ord. bunt, dunkel- und hellbunt, krank, 117/120—123—124 ℔ nach Qualität von 67½/80—85/86/87½/89 Sgr.

Roggen ganz schwerer, mittler u. leichter Gewicht, krank nach Qual. pr 125 ℔ 58/57½—55/54 Sgr.

Erbsen von 50/54—57½/60 Sgr.

Gerste kleine 97/100—102/6/7 ℔ von 38/42—43/46/47 Sgr, große 100—104—108/10/11 ℔ von 42/48—51/52—55/56 Sgr. nach Qualität.

Hafer ganz ord. von 20/23 Sgr. besserer u. guter schwerer von 25—28/30 Sgr.

Spiritus 21⅔ Rt. pr 8000 % Tralles.

Getreide-Börse. Wetter: feucht und unfreundlich. Wind S.

Nur 15 Lasten Weizen sind am heutigen Markte bei lustloser Stimmung der Käufer zur Complettirung gegenwärtig im Laden begriffener Dampfschiffe gekauft. Bezahlt für 120 ℔ bunt besetzt fl. 500; 121 ℔ ähnlich fl. 510; 125 ℔ bunt fl. 552½; 125/26 ℔ hübsch bunt fl. 560.

Roggen brachte 114 ℔ fl. 312; 116, 117 ℔ fl. 321, 324; 120 ℔ fl. 327, 330. Auf Lieferung vom Inlande sofort abzuladen sollen 40 Lasten 81⅚ ℔ effectiv Gewicht à fl. 342½ pr 81⅚ ℔ und Connaissement verkauft sein.

107 ℔ große Gerste fl. 318.

Weiße Erbsen flau, ordinaire fl. 282.

70 ℔ Hafer fl. 159.

Zwar ist heute für ein Partiechen Spiritus zum Consum 21⅞ Rt. bezahlt, doch auch zu 21⅔ Rt. gehandelt.

Schiffsliste.

Neufahrwasser, den 28. Februar. Wind: SSW.

Gesegelt:

J. Emery, Sir John Easthope (SD), London, Getreide.

Nichts in Sicht.

See- und Stromberichte.

* Queenstown, 24. Februar. Pinkschiff „Klawitter", Capitain Nöhlßen von New-York nach 21 Tagen Reise angekommen. Weiterer Bestimmungsort noch unbekannt.

Frachten.

* Danzig, 28. Februar. London 18 s pr Load Balken und □-Sleepers. Belfast 21 s pr Load □-Sleeper. Sevilla 30 s pr Load fichten Holz. Amsterdam 22 fl. Holl. Court. pr Last Roggen.

Fondsbörse.

* Danzig, 28. Februar. London 3 Mon. 6. 19¼ Br., 6. 19⅛ bez. Amsterdam 2 Mon. 141½ Br., 141¼ bez. Warschau 8 T. 88 Br. Staatsschuldscheine 87½ Br. Westpr. Pfandbriefe 3½ % 83¾ Br., do. 4 % 93½ Br., 93 bez. Staats-Anleihe 4½ % 101 Br., 101 bez. do. 5 % 106 Br. Rentenbriefe 96 Br.

Verantwortlicher Redacteur: Heinr. Rickert in Danzig.

Bekanntmachung.

Zur Vermiethung des ca. 80 Quad.-Ruthen großen, eingezäunten Platzes auf der Speicherinsel am Trennungsgraben, neben dem Müllerspeicher auf 6 Jahre, vom 15. Juli cr. ab, steht ein Licitations-Termin

am 16. März cr.,

Vormittags 11 Uhr,

welcher um 12 Uhr Mittags geschlossen wird, im hiesigen Rathhause vor dem Herrn Stadtrath Strauß an, zu welchem wir Pachtlustige hiermit einladen.

Danzig, den 23. Februar 1861.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In dem Konkurse über das Vermögen des früheren Pferdehändlers August Ledat zu Dirschau ist zur Verhandlung und Beschlußfassung über einen Accord Termin

auf den 15. März 1861,

Vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Kommissar im Terminszimmer Nr. 4 anberaumt worden.

Die Betheiligten werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß alle festgestellten oder vorläufig zugelassenen Forderungen der Concursgläubiger, soweit für dieselben weder ein Vorrecht, noch ein Hypothekenrecht, Pfandrecht oder anderes Absonderungsrecht in Anspruch genommen wird, zur Theilnahme an der Beschlußfassung über den Akkord berechtigen.

Pr. Stargardt, den 19. Februar 1861.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Commissar des Concurses.

Strehlke.

Eine Posthalterei, die später noch vergrößert wird, ganz neue Gebäude und schöne Pferde 2c. hat, ist sofort für 6000 Thlr. mit 4000 Thlr. Anzahlung zu verkaufen. Die jährliche Einnahme beträgt circa 3000 Thlr. Vorräthe sind vollauf. Sehr vortheilhafter Kauf.

Ferner ist ein Adl. Gut von 2340 Morgen mit Inventarium, Schäferei, Brennerei, Wald 2c. für 40,000 Thlr. mit 15,000 Thlr. Anzahlung, ein Adl. Gut von 586 Morg. incl. 200 Morg. schöner Flußwiesen, Mühle 2c. für 23,000 Thlr. mit 6—8000 Thlr. Anzahlung; ein Gut von 436 Morg. für 10,500 Thlr. mit 4000 Thlr. Anzahlung; eine Wassermühle mit 165 Morg. für 6000 Thlr., so wie verschiedene mittlere und kleine Grundstücke und Krüge mit Anzahlungen von 2000 bis 500 Thlr. zu haben.

Nähere Auskunft ertheilt Selbstkäufern auf portofreie Anfragen die Güteragentur zu Goldap in Ostpreuß.

1 neues, hübsch gearbeitetes Heckgebauer ist z. v. Heil. Geistgasse No. 40.

Guts-Verkauf.

Dienstag, den 12. März cr., von Morgens 9 Uhr ab, beabsichtige ich meine Besitzung von 4 **Hufen culm.** — **Boden 1. Klasse** — incl. bestauter **Wiesen** aus **freier Hand** zu verkaufen, wozu ich Käufer hiemit einlade.

Mißwalde b. Saalfeld i. Ostpr.

[3166] **Carl Runde.**

Vom 1. April ab bin ich wieder bereit **zwei** bis **drei** junge Damen oder Mädchen in meinem Hause als Pensionaire aufzunehmen. Die näheren Bedingungen erfährt man Ziegengasse No. 5.

M. L. Boie, geb. Groddeck,

Justizräthin.

Dritte Sinfonie-Soirée

im

Apollo-Saale des früheren Hôtel du Nord

Sonnabend, den 2. März 1861,

Abends 7 Uhr.

PROGRAMM.

Rietz, Ouverture Hero und Leander.

Mendelssohn-Bartholdy, Sinfonie No. 4. A-Dur.

R. Schumann, Ouverture zur Genoveva.

Beethoven, Sinfonie No. 8. F-Dur.

Billets zu numerirten Sitzplätzen à 1 Thlr. u. Billets zum Balcon à 15 Sgr. sind in der Buch- und Musikalien-Handlung von

F. A. Weber, Langgasse 78,

zu haben.

Das Comité der Sinfonie-Soiréen.

Block. Denecke. C. R. v. Frantzius. R. Kämmerer. Dr. Piwko. F. A. Weber. [3154]

Symphonie-Concert

Freitag, den 1. März,

IV. Abonnements-Symphonie-Concert.

Programm ist bekannt.

Anfang 7 Uhr. Entree 10 Sgr.

H. Buchholz. Musikmeister im 3. Gren.-Reg. No. 4. — **E. Winter.** Musikmeister im 4. Gren.-Reg. No. 5.

Wohnungs-Anzeigen.

Breitgasse 107, die Belle-Etage.
Brodbänkengasse 31, die Saal-Etage.
4. Damm 10, 1 Wohnung zum 1. April.
Heil. Geistgasse 32, 1 möbl. Stube.
Holzgasse 25, 1 möbl. Vorstube.
Hundegasse 73, 2 Stuben, Küche 2c.
Jopengasse 67, die 2. Etage.
Kassub. Markt 10, 1 möbl. Logis.
Mattenbuden 9, 1 möbl. Saal nebst Cabinet.
Neugarten 6, 1 Wohnung von 4 Zimmern 2c.
Pfefferstadt 55, 1 Tr., 1 möbl. Stube.
Poggenpfuhl 3, 2 Stuben.
Sandgrube 7, 3 Stuben 2c.
„ 20, 1 Gartensaal, 2 Zimmer 2c.
Tobiasgasse 14, 1 Stube.

Junge Damen, welche sich an m. gründlichen Schneider-Unterricht auf 4—6 Wochen, oder auch auf längere Zeit betheiligen wollen, können sich jetzt wieder melden. Auswärtige Schülerinnen finden gleichzeitig freundliche Pensions-Aufnahme. Schnitt-Muster zu jeglichen Kleidungsstücken werden stets verabfolgt und bestellte Arbeit schnell angefertigt.

Ott. Mittelstädt,

Breit- und Jundergassen-Ecke 122.

Stadt-Theater in Danzig.

Donnerstag, den 28. Februar.

Abonnement suspendu.

Benefiz für Frau Woisch.

Maurer und Schlosser.

Komische Oper in 3 Akten nach dem Französischen des Scribe, von Elmenreich. Musik von Auber.

Vorher:

Morgens 2 Uhr.

Schwank in 1 Akt von Förster.

Freitag, den 1. März.

(V. Ab. No. 20.)

Erste Gastdarstellung des Fräul. Ottilie Genée vom Friedrich-Wilhelmstädtischen Theater zu Berlin.

Der erste Waffengang,

oder

Der kleine Richelieu.

Lustspiel in 2 Akten, frei nach dem Französischen von S. Heine.

Hierauf:

Die Selbstmörderin,

oder

Die letzten Tage einer Putzmacherin.

Soloscherz in 1 Akt v. L. Julius. Musik v. Rosner.

*** Frl. Genée im ersten Stücke — Richelieu. im zweiten Stücke — Isabella.

Anfang 6½ Uhr.

R. Dibbern.

Angekommene Fremde.

Am 28. Februar.

Englisches Haus: Oberzollrath Frhr. v. Reizenstein a. Königsberg, Oberbürgermeister a. D. Philips n. Fam a. Elbing, Rittergtsbes. v. Kries a. Waczimirs, v. Blankensee a. Rüben, Geysmer a. Elbing, Kaufl. Schenk a. Leipzig, Wallot a. Oppenheim, Mallison a. Königsberg, Wülfing a. Elberfeld, Hirsch a. Berlin, Breue a. Hannover, Gastwirth Sembrowski a. Elbing, Frau Schiffs-Capitain Barandon n. Fam. a. Stettin.

Hôtel de Berlin: Kaufl. Rau a. Düren, Bauerhein a. Berlin, Bieberstein a. Fürth, Jespersen a. Königsberg, Gutsbes. Mathes a. Stargard.

Hôtel de Thorn: Rittergtsb. v. Wurmstich a. Vieraden, Gutsbes. Willich a. Seelen, Oberförster Clausius a. Sobbowitz, Oberschulze Wiens a. Bärwalde, Hofbes. Wiebe a. Freienhuben, Fabrik. Löberenz a. Wittstock, Kaufl. Klinghammer a. Remscheid, Teichfischer a. Aachen.

Schmelzer's Hotel: Prediger Mundt a. Käsemark, Frau Gen.-Landsch.-Räthin v. Weickhmann n. Tochter a. Kokoschken, Sprachlehrer Maréchal n. Gem a. Königsberg, Kaufl. Bierling a. Rheims, Peter a. Magdeburg, Vogel a. Hamburg.

Walter's Hotel: Lieuten. Prinz v. Buchau a. Gnesen, Kaufl Engel a. Erfurt, Menthal a. Leipzig, Hautzinger a. Minden.

Deutsches Haus: Deichhauptmann Ziehm a. Liebenau, Gutsbes. König a. Ernsthal, Kaufl. Bergheim a. Stettin, Unterer a. Bromberg.

Meteorologische Beobachtungen.

Observatorium der Königl. Navigationsschule zu Danzig.

Febr.	Stunde	Barom.-Stand in Par.-Linien	Therm. im Freien n. R.	Wind und Wetter.
27	4	338,03	+3,0	S. ruhig; bezogen, trüb. Wetter.
28	8	337,16	+1,6	do. do. do. do.
	12	337,02	+3,0	do. do. do. do.

Hiezu eine Beilage.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.

Beilage zu No. 845 der Danziger Zeitung.

Donnerstag, den 28. Februar 1861.

Jahresbericht des Vorstehers der Aeltesten der Kaufmannschaft pro 1860.

Aus dem umfangreichen Jahresbericht, welchen der Vorsteher der Kaufmannschaft, Herr Commerzienrath Goldschmidt in der am 27. Febr. stattgefundenen Generalversammlung der Corporation abgestattet, theilen wir auszüglich folgende Data mit:

Im verflossenen Jahre haben 25 Sitzungen des Aeltesten-Collegii stattgefunden und sind in demselben 689 Nummern vorgetragen worden. — Die Zahl der Corporationsmitglieder betrug am 1. Jan. 1860 240, verstorben sind 6, ausgeschieden 2, dagegen neu aufgenommen 31, so daß also gegenwärtig 263 Kaufleute der Corporation angehören. Dieselben repräsentiren 229 Firmen, also 21 Firmen mehr als im vergangenen Jahr. — Im verflossenen Jahr ist keine einzige Zahlungssuspension unter den Corporationsmitgliedern bekannt geworden. — Bei Gelegenheit der Mittheilung von der Wahl des Schiffsmäklers Domcke bemerkt der Bericht, daß das Aeltesten-Collegium sich vorbehalten, in einer späteren Zeit das Schiffsmakleramt mit dem des Schiffsabrechners zu vereinigen. — Es folgen alsdann mehrere Mittheilungen von örtlichem Interesse, die nicht in dem gedruckten Handelsbericht enthalten. Zunächst der Bescheid des Handelsministers auf den Handelsbericht pro 1860 (den wir in dieser Ztg. s. Z. mitgetheilt). — Betreffend die Danzig-Neufahrwasser Eisenbahn erwähnt der Herr Vorsteher, daß die Hoffnung, es würde in dieser Landtagssession eine Vorlage zum Bau dieser Bahn gemacht werden, nicht in Erfüllung gegangen und daß es in der Absicht des Staatsministerii liege, den Bau der Königsberg-Pillauer, Danzig-Neufahrwasser und Stettin-Swinemünde Bahn gleichzeitig in Angriff zu nehmen — Projecte, die bei der Größe des Geldbedürfnisses nicht geeignet sind, in der diesjährigen Kammersession vorgebracht zu werden. Außerdem hat der Herr Handelsminister erklärt, daß die Bahn Danzig-Neufahrwasser nur dann in Angriff genommen werden könne, wenn die Stadt sich bereit erkläre, das Terrain des Bahnkörpers unentgeltlich herzugeben. Nach Erwähnung der letzten (von uns neuerdings in dieser Zeitung mitgetheilten) Seitens des Aeltesten-Collegiums angeregten Verhandlungen zwischen dem Magistrate und dem Handelsministerium in Bezug auf die gedachte Bahn, theilt der Herr Vorsteher mit, neuerdings erfahren zu haben, daß die Vorarbeiten bis zum April fertig sein werden, daß dann der Herr Minister auf erneutes Gesuch des Magistrats gerne bereit sein werde, von dem Resultat derselben Mittheilung zu machen und daß es ferner in der Absicht des Ministers liege, in der nächsten Kammersession eine Vorlage in Betreff des Baues dieser Bahn zu machen.

Für die Verbesserung des Hafens sind nach authentischer Nachricht pro 1861 außer den etatsmäßigen Fonds Seitens der Königl. Staatsregierung bewilligt worden: zur Fortsetzung des Neubaues der Futtermauer 15,000 Thlr., zum Bau einer Gordungswand zwischen Weichselmünde und der Mövenschanze 2000 Thlr., zur Errichtung von neuen Haltepfählen an der Badestelle bei Legan 1300 Thlr., zum Betriebe und zur Unterhaltung des Dampfbugsirboots 5000 Thlr. Das Aeltesten-Collegium hat seine Wünsche für das Jahr 1862 dahin präcisirt, daß der Bau der Futtermauer im Hafen-Canal möglichst energisch fortgesetzt, daß das Baggerungsmaterial neben Erbauung eines Dampfbaggers entsprechend vermehrt werde und schließlich die Königl. Regierung darauf aufmerksam gemacht, daß der Hafenkanal bei dem zunehmenden Schifffahrtsverkehr nicht mehr ausreiche und schon jetzt an eine Verbreiterung desselben gedacht werden müsse.

Dringender noch hat sich das Bedürfniß nach Vermehrung der Holzlagerplätze herausgestellt. Der Hr. Vorsteher erwähnt alsdann des Projects: das Bassin in Neufahrwasser zu diesem Zweck einzurichten, sowie daß Verhandlungen mit der Commune über diesen Gegenstand im Gange und bereits 150 Thlr. zu den betreffenden Vorarbeiten von den städtischen Behörden bewilligt seien.

Auch die Bahnhofslokalitäten haben sich bei dem immer mehr zunehmenden Güterverkehr als unzulänglich erwiesen; es sind in den letzten Monaten, in welchen nahe an 100 Last Getreide außer andern Gütern hier ankamen, deßhalb den betheiligten Kaufleuten manche Inconvenienzen erwachsen. Das Aeltesten-Kollegium hat sich zur gemeinsamen Berathung über Abhilfe dieses Mangels mit der Kgl. Direction der Ostbahn in Verbindung gesetzt.

Zur Vermehrung der Strompolizei auf der Weichsel ist im verflossenen Jahr leider wenig geschehen, obschon sich das Aeltesten-Collegium mit dem Antrage des Königlichen Polizeipräsidiums einverstanden erklärt hat, das Winterlagergeld von jeder Traft Holz statt auf 10 Sgr. auf 15 Sgr. festzusetzen.

Dagegen hat das Königl. Polizeipräsidium dem Antrag des Aeltesten-Collegiums wegen Ermäßigung der Verholgelder bereitwilligst entsprochen und ist der neue Tarif seit Juni v. J. in Kraft getreten.

Die Baggerungsarbeiten in der Mottlau sind auch im verflossenen Jahr ohne erhebliche Resultate geblieben, zum Theil wegen der durch den lebhaften Schiffsverkehr herbeigeführten Ueberfüllung. Die im Schäfereischen Wasser begonnenen Baggerungsarbeiten mußten aus diesem Grunde sistirt werden. Ueberhaupt ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen wenig Hoffnung vorhanden, daß wir über die jetzige Fahrtiefe der Mottlau hinauskommen werden.

Der seit Jahren angestrebte und oft monirte Revision des Regulativs über den Waaren-Ein- und Ausgang in den Weichselmündungen ist insofern Rechnung getragen, als nach mehreren Conferenzen von Deputirten des Aeltesten-Collegiums mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director wenigstens soviel erreicht ist, daß nach einem neuerdings eingegangenen Bescheide u. A. darin nachgegeben ist, daß in den bei der Zollabfertigungsstelle zu Neufahrwasser abgegebenen Declarationen die Angabe des Bestimmungsortes der Waare noch während der Entlöschung in Neufahrwasser nachträglich abgeändert werden kann, — daß in Fällen, wo die Schiffe nur gering besteuerte Waaren geladen haben, der Declarationspunkt berichtigt, die Gefälle sichergestellt werden und ein völlig sichernder Verschluß der Schiffsräume stattfinden kann, die Führer solcher Schiffe, wenn sie mit ihren Ladungen in Neufahrwasser zu überwintern genöthigt sind, von der Verpflichtung befreit sein sollen, die amtlichen Bewachungskosten zu tragen, — daß künftig gestattet werden wird, daß die Declarationsauszüge Waaren umfassen, welche sich theils im Haupt-, theils im Leichterschiff befinden, — daß die Abfertigung der in Danzig ankommenden Schiffe in derjenigen Reihenfolge geschehen wird, in welcher der Zollbehörde die Abfertigungspapiere übergeben worden, daß künftig die Entlöschung im Bedürfnißfalle auch in andern als den reglementsmäßigen Stunden zugelassen werden wird, in den Monaten März bis incl. Septbr. des Nachmittags jedenfalls von 2—6 Uhr, — daß die Einladung aller zollfreien Gegenstände künftig ohne Beschränkung der Abfertigungsstunde während der Tageshelle gestattet werden wird und daß der Schiffer bei der Verladungscontrole unterliegenden Waaren, nicht mehr nöthig hat, sich zu überzeugen, daß die Menge derselben mit der Bezettelung übereinstimmt, wenn er nur von der Collizahl, Verpackung, Signatur und dem amtlichen Verschluß Kenntniß nimmt. Andere wichtige Anträge des Aeltesten-Collegiums sind zurückgewiesen, sollen jedoch wieder aufgenommen werden.

Die Anträge des Collegiums auf Einführung von Wechselstempelmarken ꝛc. sind von dem Herrn Finanzminister als nicht zweckmäßig befunden worden. In dem Bericht heißt es weiter, wie folgt:

„Mit vielem Interesse haben wir von dem Bestreben einer Anzahl geachteter Männer unserer Provinz Kenntniß genommen, durch Gründung eines volkswirthschaftlichen Vereins für Ost- und Westpreußen wichtigen nationalöconomischen Grundsätzen Verbreitung und Anerkennung zu verschaffen und dadurch für Hebung des allgemeinen Wohlstandes zu wirken. Wir haben auch gleich den Aeltesten der Kaufmannschaft zu Stettin dem Antrage des Vorstandes dieses Vereins gemäß einen Beitrag von 10 Frd. zur Prämiirung einer Preisschrift, welche die Stellung der Ostseeprovinzen zum Zollverein beleuchten soll, bewilligt. Je näher der Zeitpunkt des Ablaufs der Zollvereinsverträge heranrückt, um so wichtiger ist es, daß über die Einwirkung des Zollvereins auf unsere Provinzen Aufklärung verschafft und nachgewiesen werde, wie sehr wir durch denselben benachtheiligt werden, namentlich nachdem derselbe sich ganz von der Basis entfernt, auf welche hin derselbe gegründet worden."

„Wie es der verehrlichen Versammlung bekannt sein wird, hatte sich unser Collegium mit den Bestimmungen unseres Statuts, betreffend den zwangsweisen Beitritt zur Corporation, eingehend zu beschäftigen gehabt. Ich halte es für nothwendig, ausführlich auf diese Angelegenheit einzugehen, um den darüber im Publikum verbreiteten irrigen Ansichten zu begegnen und namentlich der Auffassung entgegenzutreten, als wäre das Collegium den bisher verfochtenen Grundsätzen über Gewerbefreiheit untreu geworden und als hätte sich dasselbe, wie man es in unserem Beschluß hat finden wollen, für Zunftzwang ausgesprochen.

„Wie bekannt, sind im Allgemeinen Landrechte den Kaufleuten gewisse Vorrechte eingeräumt worden. Hierzu gehören die Beweiskraft der Bücher, die Benutzung einer Firma, die Befugniß, auch höhere als landesübliche Zinsen zu nehmen, die Berechtigung, auch ohne vorherige Verabredung Provision zu fordern u. a. m. Der Genuß dieser Rechte, unter dem Namen der kaufmännischen bekannt, wurde jedoch nur denjenigen Kaufleuten zuerkannt, welche sich den derzeitigen Innungen, und als diese aufgehoben wurden, den an Stelle derselben errichteten kaufmännischen Corporationen anschlossen. Solche Corporationen entstanden in den Jahren 1820—25 in Berlin, Stettin, Danzig, Memel, Tilsit, Königsberg, Elbing und Magdeburg. Allen diesen Corporationen wurden Statuten mit Gesetzeskraft verliehen und in all diesen heißt es, daß der Besitz der kaufmännischen Rechte der Handeltreibenden des Orts von dem Beitritt zu der betreffenden Corporation abhängig sein soll.

„Während nun durch das Gewerbegesetz vom 17. Januar 1845 ausdrücklich bestimmt worden, daß die Befugniß zum Gewerbebetriebe nirgends von dem Beitritt zu einer Innung, Corporation abhängig sein soll, heißt es im § 94 desselben Gesetzes: „Soweit aber der Erwerb der kaufmännischen Rechte nach den bestehenden Vorschriften durch den Beitritt zur kaufmännischen Corporation bedingt ist, behält es dabei sein Bewenden", so daß also auch dieses Gesetz, welches die Aufhebung des Innungszwanges aufs Neue bestätigte, die Rechte der kaufmännischen Corporationen ungeschmälert anerkannte.

„Unser Statut, welches unterm 25. April 1822 mit Gesetzeskraft publicirt wurde, enthält in seinem § 5 die Bestimmung wegen des Genusses der kaufmännischen Rechte, außerdem aber verordnet noch der § 8 des Statuts, daß die zur See und Großhandel treibenden Kaufleute verpflichtet sind, der Corporation beizutreten, also auch den Fall angenommen, daß diese auf den Genuß der kaufmännischen Rechte Verzicht leisten. In der Praxis ist auch immer nur der § 8 berücksichtigt worden, das Aeltesten-Collegium hat sich nicht darum gekümmert, ob Jemand kaufmännische Rechte ausübt oder nicht, ob beispielsweise von einem Nichtcorporirten eine Firma benutzt wird. Es hat dem Gerichte überlassen, die Berechtigung desselben zu solcher Handlungsweise zu prüfen; nur wenn gegen den § 8 verstoßen und also überseeische Geschäfte getrieben wurden, dann erfolgte im Interesse der Aufrechthaltung unseres Statuts die Aufforderung zum Beitritt und, wo dieser nicht Genüge geleistet wurde, die Heranziehung durch ein Resolut des Magistrats, welches, wenn Recurs eingelegt wurde, stets von den Königl. Behörden und in einer neuerdings vorgekommenen Angelegenheit vom Ministerium bestätigt wurde.

„So war das gesetzliche Verhältniß unseres Corporationsstatuts, als uns vor einigen Monaten von dem Herrn Oberpräsidenten ein Reskript des Herrn Handelsministers mitgetheilt wurde, welches die einzelnen Corporationen Ost- und Westpreußens davon in Kenntniß setzte, daß sich die in Nürnberg stattfindenden Berathungen über das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch ihrem Ende nahen, und daß der Minister hofft, er werde im Stande sein, noch dieser Session des Landtags das erwähnte Gesetzbuch zur Berathung resp. Beschlußnahme vorzulegen. Mit der Publizirung desselben müssen auch folgerecht die Abschnitte des Allgemeinen Landrechts, welche von den Kaufleuten handeln, aufgehoben werden. Dadurch aber würde den Corporationsstatuten die Basis für die sogenannten kaufmännischen Rechte entzogen. Der Minister erklärte ferner, daß in den Artikeln 3, 9, 254 u. 255 des neuen Handelsgesetzbuchs diejenigen Merkmale angegeben sind, von welchen künftig allein die Eigenschaft eines Kaufmanns in civilrechtlicher Beziehung abhängig sein soll und daß es sich mit der durch das Gesetz für ganz Deutschland erstrebten Rechtseinheit und Rechtssicherheit nicht vertragen würde, wenn der Erwerb aller oder gewisser kaufmännischer Rechte und resp. Pflichten in civilrechtlicher Beziehung an noch andere Erfordernisse durch Aufrechterhaltung von localstatuarischen Vorschriften geknüpft werden; es wird also, da der § 3 des neuen Handelsgesetzbuchs bestimmt:

„als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbmäßig Geschäfte treibt"

der volle Besitz der kaufmännischen Rechte in civilrechtlicher Beziehung fortan nicht mehr von dem vorgängigen Beitritt zur Corporation abhängig gemacht werden können.

„Der Herr Minister wirft nun folgende Fragen auf: 1) Wird durch diese Bestimmungen des neuen Handelsgesetzbuchs nicht der Bestand der Corporationen gefährdet, da anzunehmen ist, daß fernerhin Niemand freiwillig der Corporation beitreten wird, wenn ihm auch außerhalb derselben die kaufmännischen Rechte zustehen; 2) ist aber die dauernde Erhaltung der Corporation ein Bedürfniß, und, 3) wenn dieses bejaht wird, welche Bestimmungen sollen in dem zum Handelsgesetzbuch zu erlassenden Einführungsgesetz getroffen werden, um den Verfall der Corporationen abzuwenden, wobei schließlich darauf hingewiesen wird, ob der in den Corporationsstatuten ausgesprochene directe Eintrittszwang nicht unter den § 10 des neuen Handelsgesetzbuchs zu subsumiren sein würde, in welchem es heißt: „Die etwaigen gewerbepolizeilichen Erfordernisse, welche die Landesgesetze zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt"; und ob daher auch nach Emanation des Handelsgesetzbuchs die Corporationsstatuten nicht ohne Weiteres als in Kraft befindlich zu betrachten sein würden.

„Es war selbstverständlich, daß diese Fragen bei der Wichtigkeit der Sache von uns der eingehendsten Erörterung unterzogen wurden. Darüber konnte allerdings keine Meinungsverschiedenheit herrschen, daß die Erhaltung der Corporation eine Nothwendigkeit sei, wenn die Rechte der Kaufmannschaft als Stand gewahrt werden und die wichtigen Interessen derselben eine angemessene Vertretung finden sollten. Auch darüber war kein Zweifel, daß die Bestimmung unseres Statuts, wonach der Besitz der kaufmännischen Rechte von dem Beitritt zur Corporation abhängig sein soll, aufgehoben werden müsse, da die Aufrechterhaltung des betreffenden § sich mit der ja durch das neue Handelsgesetzbuch erstrebten Rechtseinheit nicht vertragen würde. Es konnte beispielsweise nicht zulässig sein, daß ein Kaufmann in Elbing kaufmännische Rechte genieße, in Danzig aber ohne Beitritt zur Corporation nicht. Divergirende Ansichten machten sich nur in Betreff des § 8 unseres Statuts geltend, welcher besagt: daß die zur See handelnden und Großhandel treibenden Kaufleute der Corporation beizutreten verpflichtet sind.

„Von der einen Seite wurde behauptet, daß auch dieser § sowohl in Widerspruch mit dem neuen Handelsgesetzbuch, als mit der Gewerbeordnung von 1845 stehe, da ja der § 3 des ersteren Gesetzes, Jedem, der gewerbmäßig Geschäfte treibt, den vollen Besitz der kaufmännischen Rechte zuerkennen müsse. Es sei daher zu erwarten, daß die Staatsbehörden die Aufhebung des § 8 unseres Statuts beantragen würden. Die Aufrechterhaltung desselben sei aber auch nicht nothwendig, da man annehmen müsse, daß der Bestand der Corporation auch dann nicht gefährdet sei, wenn es jedem Kaufmann frei stände, derselben beizutreten oder nicht. Man müsse von dem hier herrschenden Gemeinsinn erwarten, daß nur ausnahmsweise einer oder der andere der mit dem Beitritt verbundenen Lasten sich zu entziehen suchen würde. Ein Beitrittszwang aber müsse als eine Beeinträchtigung der Gewerbefreiheit angesehen werden und den Prinzipien widerstreben, die im Collegium stets verfochten worden. Von der andern Seite wurde nachgewiesen, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen unser Statut, weil mit Gesetzeskraft publicirt, so lange Geltung behält, als es nicht durch die bestehenden gesetzlichen Organe aufgehoben wird; eine solche Aufhebung sei aber, insoweit wir nicht selbst die Hand dazu böten, nicht zu befürchten, da der § 8 unseres Statuts nicht im Widerspruch mit dem neuen Handelsgesetzbuch steht. Es sei ein Irrthum, wenn unter kaufmännischen Rechten auch die Befugniß, jedes kaufmännische Geschäft zu betreiben, verstanden werde. Jene seien im Gesetzbuch enthalten und nur ausgedehnter, als im Allgemeinen Landrecht. Diese involvire eine gewerbepolizeiliche Bestimmung, welche ausdrücklich nach § 10 des neuen Handelsgesetzes den einzelnen Landesregierungen zu treffen überlassen geblieben und ebensowenig könne in dem § 8 des Statuts eine Beschränkung der Gewerbefreiheit, Aufrechterhaltung des Zunftzwanges gesehen werden. Denn es handelt sich nicht darum, daß den einzelnen der Corporation nicht beitretenden Kaufleuten der Betrieb eines bestimmten Gewerbes untersagt werde, nicht darum, daß ihnen der Umfang des Geschäfts vorgeschrieben oder gar andere Verpflichtungen auferlegt werden, welche der Zunftzwang mit sich führt, sondern der eigentliche Kernpunkt sei, daß gewisse Kategorien von Kaufleuten zum allgemeinen Besten ihres Standes einen einmaligen größern Beitrag von 35 Thlrn. und kleine jährliche Abgaben zu zahlen gezwungen sind, welche event. executivisch beigetrieben werden, Beträge, die bei derartigen Geschäftsleuten gar nicht in Betracht kommen können. Solche Bestimmungen können nicht als Beschränkung der Gewerbefreiheit angesehen werden; mit viel größerem Rechte müßte dann die hohe Gewerbesteuer oder andere auf dem Gewerbebetrieb lastende Abgaben für eine solche Beschränkung gehalten werden, da ja sogar nach dem Gewerbesteuergesetz der Gewerbebetrieb untersagt werden kann, wenn ein Kaufmann mit seiner Steuer einige Monate im Rückstande bleibt. Wahrlich eine große Härte! Und endlich wurde in Abrede gestellt, daß es möglich sein würde, die Corporation aufrecht zu erhalten, wenn der Beitritt zu derselben dem freien Ermessen der Einzelnen überlassen bleibt. Wo es sich um Beiträge handelt, sei der Gemeinsinn noch nicht sehr ausgebildet; man würde es erfahren, daß in kurzer Zeit viele Mitglieder austreten, neue nicht zukommen würden. Das kleine Häuflein der aus Gemeinsinn Zurückbleibenden würde unverhältnißmäßig große Lasten zu tragen haben; ihr Vorstand würde nicht einmal die Interessen der Kaufmannschaft genügend wahrnehmen können, weil die Behörden ihn kaum für berechtigt halten würden, die Gesammtheit zu vertreten. Die Corporation würde sehr bald der Auflösung entgegen gehen, und es würden dann, wie an anderen Orten, Handelskammern eingerichtet werden, die nur Organe des Ministeriums seien und denen, wie sie sich oft selbst beklagt, jede Selbstständigkeit abgeht.

„Das Collegium konnte die Wichtigkeit dieser Gründe nicht verkennen, es konnte gesetzlich der Corporation zustehende Rechte nicht aufgeben, nur um der Ansicht Rechnung zu tragen, daß die Beibehaltung des § 8 gegen die bisher von den Aeltesten verfochtenen Prinzipien streite, und es wurde mit großer Majorität beschlossen, bei dem Herrn Minister den Wegfall des § 5, aber die Aufrechterhaltung des § 8, daß also jeder See- oder Großhandel treibende Kaufmann der Corporation beizutreten verpflichtet sei, zu beantragen. Diesem Antrage traten auf desfalls bei ihnen eingeforderte Gutachten sowohl der hiesige Magistrat, als die Königliche Regierung bei, und wie wir vernommen, haben sich auch die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Königsberg und Elbing zu derselben Auffassung bekannt.

„Wenn, wie wir hoffen, unsere Anträge in dem zum Handelsgesetzbuch zu erlassenden Einführungsgesetz von der Staatsbehörde berücksichtigt werden, dann werden wir zu einer schon seit längerer Zeit als Bedürfniß anerkannten Revision der Statuten schreiten, wobei dann ohne Zweifel auch den Wünschen derjenigen Rechnung getragen werden wird, welche durch eine Abänderung der betreffenden §§ des Statuts eine größere Betheiligung des Kaufmannsstandes an den gemeinsamen Angelegenheiten desselben ermöglichen."

Das Vermögen der Corporationskasse betrug am Schlusse des Jahres 1859: 34,320 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.; ult. 1860: 34,595 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf.; es hat sich also vermehrt um 274 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.

Dieses Vermögen besteht aus: 12,300 Thlr. in $3\frac{1}{2}$ % Pfdbr. und 14,650 Thlr. in Staatsschuldscheinen, zum Nominalcourse, 1600 Thlr. Hypothekencapitalien, 2545 Thlr. in dem angenommenen Werth des Hauses am Langenmarkt und 500 Thlr. baar.

Der Etat pro 1861 weist an Einnahme nach 1967 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., und zwar: an Zinsen 1128 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., Miethe des Hauses am Langenmarkt 100 Thlr., Aufnahmegebühren nach 3jähriger Fraction 719 Thlr., Extraordinaria 20 Thlr.

Die Ausgabe ist dagegen veranschlagt auf 2908 Thlr., und zwar für: Gehalte, Pensionen, Emolumente 954 Thlr., Abgaben, Renten und andere feste Ausgaben 354 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., Ausgaben für den Artushof nach 3jähr. Fraction 208 Thlr. 15 Sgr., ferner extraord. zu Einrichtung der Thüren 400 Thlr., Ausgaben für das Haus am Langenmarkt 112 Thlr. 25 Sgr., Schiffslisten, Zeitungen, Berichte, Druckerlohn nach 3jähr. Fraction 215 Thlr. 28 Sgr. 1 Pf., Zuschuß zur Handelsacademie 500 Thlr., Extraordinaria 171 Thlr. 5 Sgr.; es ist also ein Deficit von 940 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.

Unter Berücksichtigung des Baarbestandes wurde ein Corporationsbeitrag von 3 Sgr. pr Thaler Gewerbesteuer ausgeschrieben, dessen Einziehung in den nächsten Monaten erfolgen wird.

Der Rechnungsabschluß der Handels-Akademie pro 1. April 1859/60 weist nach, daß die Ausgaben die Einnahmen um 173 Thlr. überstiegen, wobei jedoch für die Kupferstichsammlung verausgabte 300 Thlr. einbegriffen sind. Die Vermögensübersicht ergab am 1. April 1860 einen Bestand von zusammen 19,161 Thlr 28 Rℓ. 2 ₰ Der Etat pro 1. April 1860/61 schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit 3844 Thlr.

Der Bericht schließt mit einem Dank an die Herren Stadtrath Block und Sanitätsrath v. Duisburg, welche die aus ca. 13,000 Blättern bestehende Kabrun'sche Kupferstichsammlung während einer Zeit von mehr als 1½ Jahren mit großer Sorgfalt systematisch geordnet und catalogisirt und die 5000 Stück dabei befindlichen werthlosen Blätter und Doubletten separirt haben. Die Besichtigung der werthvollen Sammlung wird dem Publikum empfohlen.

Producten-Märkte.

London, den 25. Februar. (Begbie, Young & Begbies.) Von fremdem Weizen und Mehl erhielten wir in voriger Woche eine gute Zufuhr, von anderen Artikeln war die Anfuhr sehr mäßig.

Heute war ein geringes Quantum von englischem Weizen am Markte, das fast gänzlich aus geringer Waare, in weicher Beschaffenheit, bestand, weswegen der Begehr schleppend war, und Preise nominell wie vor acht Tagen anzunehmen sind. Nach fremdem Weizen hatten wir ziemlich gute Frage, Umsätze indessen beschränkten sich auf Kleinigkeiten, zu ungefähr letzten Notirungen, mit Ausnahme einiger Sorten amerikanischen Weizens, welche 1s pr Qr. billiger erlassen wurden. Fremdes Mehl war 6d a 1s pr Faß niedriger, Norfolk unverändert.

Schöne Gerste ist selten und hält sich auf etwa letzten Preisen, Mahlsorten waren, bei mäßigem Begehr, ebenfalls ohne Werthveränderung.

Hafer bedang völlig letztwöchentliche Raten.

Bohnen und Erbsen unverändert.

Mit schwimmenden Ladungen ist es seit Freitag still gewesen, und sind nur wenige Umsätze zu Stande gekommen, für Taganrog Ghirka Weizen ist 52s 6d pr 492℔ und für Polnisch Odessa, gewöhnliche Waare 55s 6d pr 480℔ bezahlt. Gerste ist zu den niedrigeren Raten mehr beachtet, und verlauten mehrere Umsätze zu 26s 9d a 27s 6d pr 400℔, incl. Fracht und Assekuranz.

Butter.

Berlin, 25. Febr. (B.- u. H.-Ztg.) Die feinen und feinsten Gattungen machten sich in der verflossenen Woche fortdauernd knapp und erzielten entschieden höhere Preise als in der Vorwoche. Auch für geringere und ordinäre Waare zeigte sich vermehrte Nachfrage, ohne daß es jedoch zu erheblichen Preiserhöhungen gekommen wäre. Man notirte: ff. Mecklenburger Butter 32—34 Rℓ., Priegnitzer 31—33 Rℓ., Vorpommersche 30—32 Rℓ., Elbinger und Königsberger 20—22 Rℓ., Culmer, Schwetzer und Graudenzer 20—21 Rℓ., Netzbrücher und Filehner 21—23 Rℓ., Breslauer, Brieger, Neißer 21—22 Rℓ., Leobschützer und Ratiborer 20—22 Rℓ., Pommersche 22—25 Rℓ., Hessische 27—29 Rℓ., Weimarische 27—29 Rℓ., Thüringer 24—25 Rℓ., Baiersche 22—26 Rℓ. Schmalz $20\frac{1}{2}$—$21\frac{1}{2}$. Pflaumenmuß 5—6 Rℓ.

Verantwortlicher Redacteur: Heinr. Rickert in Danzig.

Bekanntmachung.

Zu dem Conkurse über den Nachlaß des hiesebst verstorbenen Tischlermeisters Wilhelm Steltner hat der A. W. Fritz zu Leibitsch eine Wechselforderung von 18 Rℓ. nebst 5 Prozent Zinsen seit 7. October 1859 nachträglich angemeldet.

Der Termin zur Prüfung dieser Forderung ist auf

den 11. März cr.,
Vormittags 11 Uhr,

vor dem unterzeichneten Kommissar im kleinen Terminzimmer anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Thorn, den 22. Februar 1861.

Königl. Kreis=Gericht.
Der Kommissar des Konkurses.
(gez.) Rosenow.

[2964] **Aufgebot.**

Im Hypothekenbuch des Grundstücks zu Kolonia Obodowo, Kreises Flatow sub No. 63 des Hypotheken=Registers stehen Rubrica III. No. 2 für den Schmiedelehrling Friedrich Wilhelm Schulz auf Grund der gerichtlichen Schuldverschreibung des Johann Wilbrecht vom 27. April 1853, 50 Thlr., nebst fünf Prozent Zinsen und Kosten eingetragen über welche unterm 9. Juli 1856 löschungsfähig quittirt ist. Das hierüber gebildete Dokument, bestehend in der Schuldverschreibung des Johann Wilbrecht vom 27. April 1853 und dem Hypothekenscheine vom 9. Mai 1853 ist verloren gegangen.

Es werden daher alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand= oder sonstige Briefs=Inhaber Anspruch zu machen haben, hiermit aufgeboten, ihre desfallsigen Ansprüche spätestens im Termine

den 31. Mai d. J.,
Vormittags 10 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle geltend zu machen, widrigenfalls sie damit präkludirt werden müssen und die gedachte Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Vandsburg, den 28. Januar 1861.

Königl. Kreis=Gerichts=Kommission.

Nothwendiger Verkauf. [1602]

Königl. Kreis=Gericht zu Schlochau,
den 24. November 1860.

Das zu Buchholz sub Nro. 7 belegene, dem Besitzer Michael Lüdtke gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 7254 Rℓ. 10 Sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 3. Juni 1861,
Vormittags 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger:

Franz und Mathilde, geborne Riehl, Kannenberg'schen Eheleute,

werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Subhastations=Gerichte anzumelden.

Bekanntmachung.

So tief ergriffen und erschüttert auch jeder treue Unterthan ist, daß das reich begabte und bedeutungsvolle Leben unseres theuren, innig verehrten Königs, Friedrich Wilhelm IV., so früh hat erlöschen müssen, so ist gewiß doch keiner unter allen, der nicht die feste Ueberzeugung in sich trägt, daß der Segen, welchen das ganze Land, welchen vor allen Dingen die evangelische Kirche Seinem Königlichen Walten und Seiner warmen Liebe zum Heilande verdankt, ein unvergänglicher ist, und noch über Seine Gruft hinaus neuen Segen gebiert. Von allen Kanzeln ist heute diese Ueberzeugung gepredigt, sind heiße, inbrünstige Gebete für die schwer geprüfte Königliche Frau, für das tief gebeugte Herrscherhaus emporgestiegen. Und um diese Worte der Wehmuth und des Trostes zu erhalten, und durch sie das Gedächtniß unseres frommen Königs in den Herzen lebendig zu bewahren, hat es der Unterzeichnete übernommen, eine Sammlung von am heutigen Buß- und Bettage gehaltenen Trauerreden zu veranstalten, welche in spätestens 6 Wochen erscheinen wird. Der Erlös dieser Sammlung soll dem hiesigen Gemeinde=Kirchenrathe überwiesen werden, welcher beschlossen hat, in der überaus armen Gemeinde Louisenfelde zum Gedächtnisse des Hochseligen Königs eine Friedenskirche zu erbauen. Die kirchliche Gesinnung derselben ist von den vorgesetzten Behörden anerkannt worden. Mit der größten Opferfreudigkeit hat sie Alles gethan, um das in katholischer Gegend, unmittelbar an der russisch=polnischen Grenze gegründete Pfarrsystem zu erhalten. Aber das einfach aus Brettern erbaute Bethaus ist so in Verfall gerathen, daß es bald nicht mehr ohne Gefahr wird betreten werden können.

Nur durch rege Theilnahme kann die Ausführung des Planes, hier eine Gedächtnißkirche zu erbauen, ermöglicht werden, und wird daher ergebenst gebeten, daß die Verehrer unseres zum ewigen Frieden eingegangenen Königs durch recht zahlreiche Betheiligung das fromme Werk fördern wollen. Der Preis eines Exemplars, worauf der Unterzeichnete Bestellungen annimmt, ist, ohne der Wohlthätigkeit Schranken zu setzen, auf 1 Thlr. festgestellt.

Die Namen der geehrten Subscribenten sollen dem Werke vorgedruckt werden, und erfolgt die Versendung im Laufe des Monats April.

Directen Bestellungen sieht vertrauungsvoll entgegen

Denhardt, Pastor.

Louisenfelde bei Inowraclaw, 17. Febr. 1861.

Dr. Brachvogel's

Magenkrampf=Mittel.

Ich erfülle hiermit aus vollem Herzen eine Pflicht der Dankbarkeit gegen den Herrn **Apotheker Walter in Neustädtel** in Nieder=Schlesien, indem ich öffentlich erkläre, daß ich durch die übersandten Dr. Brachvogel'schen Medicamente gegen den Magenkrampf, à 3 Thlr., von diesem jahrelang erfolglos behandelten Leiden **vollkommen** befreit bin. — **Berlin,** den 15. Februar 1861.

Hein,
artistischer Director des Viktoria=Theaters.

Großbritannische gegens. Lebens=Versicherungs=Gesellschaft zu London

(Great-Britain mutual Life Assurance-Society).

Concessionirt für das Königreich Preußen.

Von obiger Gesellschaft bin ich zum **Haupt=Agenten** für den Regierungs=Bezirk Danzig ernannt und von den Kgl. Behörden bestätigt worden.

Indem ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, empfehle ich diese solide Anstalt dem Publikum zum Abschluß von Lebens=Versicherungen in den verschiedensten Modificationen, worüber die Prospecte, welche jederzeit gratis von mir verabfolgt werden, das Nähere enthalten.

Nach Belieben können die Versicherungen **mit** oder **ohne Gewinn=Antheil** geschlossen werden.

Alljährlich findet eine Gewinnvertheilung statt und haben die bisher vertheilten Dividenden durchschnittlich jährlich über 30 pCt. betragen.

Ganz besonders empfehle ich die dieser Gesellschaft eigenthümlichen **Tabellen II. und V.** nach welchen in den ersten 5 resp. 7 Jahren **nur die halbe Prämie** zu zahlen ist, wogegen in einem Todesfalle dennoch **die ganze Versicherungssumme** ohne allen Abzug ausbezahlt wird.

Danzig, den 20. Februar 1861.

Die Haupt=Agentur
OTTO PAULSEN,
Comtoir: Langenmarkt No. 17.

[3000]

Lackfirniß=Fabrik

in

Hintere Vorstadt 72. Königsberg i. Pr. Hintere Vorstadt 72.

Wir erlauben uns die Herren **Wagenfabrikanten** und **Lackirer** besonders auf unsere **Kutschenlacke** aufmerksam zu machen, da wir durch mehrjährige praktische Beschäftigung in **England** selbst das Geheimniß der **Fabrikation** dieser **Lacke** besitzen und daher im Stande sind, dieselben in vorzüglicher, den ächt **englischen** in keiner Weise nachstehender Waare zu folgenden höchst billigen Preisen abzugeben:

Superfeiner Kutschenlack	pr. Pfd.	1 Thlr.
Feine Kutschenlacke	do. —	„ $22\frac{1}{2}$ Sgr.
Feinster heller Präparationslack, hell u. schnell trocknend	do. —	„ 17 „
Feinster Doppel-Tropf-Siccatif	do. —	„ 15 „

Sämmtliche Sorten **Lacke** für **Maler** und **Blechlackirer** empfehlen wir gleichfalls in bester Qualität zu den billigsten Preisen.

Hochachtungsvoll

J. Isaacsohn & Co.

Den Herren Wiederverkäufern bewilligen wir nach Maßgabe der Sorten und des Quantums entsprechenden Rabatt. [3131]

„JANUS."

Lebens= u. Pensions= (Renten=) Versicherungs=Gesellschaft

in

Hamburg.

Die unterzeichnete Direction macht hierdurch bekannt, daß sie

Herrn Herm. Ahrnsdorf in Elbing

die General=Agentur der „Janus"=Gesellschaft für die Provinzen Ost= und West=Preußen übertragen hat.

Hamburg, den 24. Januar 1861.

Die Direction des „Janus".
Mieth. Aug. Wm. Schmidt.

„JANUS."

Lebens- und Pensions- (Renten-) Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg.

Grund=Kapital: Eine Million Mark Banco.

Die Geschäfts=Resultate pr. ult. December 1860 stellen sich, die definitive Festsetzung der einzelnen Ziffern vorbehalten, wie folgt:

Reservefonds, aus den Beiträgen gesammelt	ca. B.	1,400,000. — —
In pupillarisch sicheren Hypotheken auf Landgüter angelegt . .	„ „	1,155,996. 13. 6.
Versichertes Kapital	„ „	12,600,000. — —
Versicherte Personen ca. 8100.		
Versicherte jährliche Leibrenten und Pensionen	„ „	32,800. — —
Jahres=Einnahme	„ „	500,000. — —
Bezahlte Sterbefälle seit dem Bestehen der Gesellschaft 745 mit	„ „	1,262,290. — —

Die Gesellschaft versichert zu **billigen** Prämien und unter **liberalen** Bedingungen.

Die Versicherungen können **mit** oder **ohne** Anspruch auf Dividenden abgeschlossen worden.

Ein Eintrittsgeld wird nicht gezahlt; die Beiträge können in **vierteljährlichen** und **monatlichen** Terminen entrichtet werden.

Prospecte und Antragsformulare **gratis** durch die nachbenannten Herren General=, Haupt- und Special=Agenten, und zwar:

in **Danzig** durch die Herren **J. J. und A. J. Mathy,**
„ **Elbing** durch Herrn **Herm. Ahrnsdorf,**
„ **Neustadt** durch „ **C. O. Hoche,**
„ **Putzig** durch „ **Arrasch,**
„ **Bischofswerder** durch „ **Th. Schillke,**
„ **Briesen** durch „ **Krüger,**
„ **Conitz** durch „ **F. Harich,**
„ **Culm** durch „ **S. Burgheim,**
„ **Culmsee** durch „ **R. J. Kittel,**
„ **Graudenz** durch „ **G. Squarkowius,**
„ **Krojanke** „ **C. G. Klatt,**
„ **Lautenburg** durch „ **W. Weichert,**
„ **Loebau** durch „ **R. Edel,**
„ **Marienwerder** durch „ **A. Dittmar,**
„ **Neuenburg** durch „ **Jac. Jantzen,**
„ **Neumark** durch „ **A. Meinhold,**
„ **Riesenburg** durch „ **C. Neubert,**
„ **Schwetz** durch „ **Matthies,**
„ **Thorn** durch „ **R. Werner.**

[2869] **Herm. Ahrnsdorf,**
General=Agent für Ost= und Westpreußen.

Dampfschiff=Verbindung. [2749]

Danzig - Stettin

Die Schrauben=Dampfer **„Colberg"** und **„Stolp"** werden ihre Fahrten bei der voraussichtlich Anfangs März stattfindenden Wiedereröffnung der Schifffahrt beginnen und dann sowohl von **Danzig** als auch von **Stettin** am

1., 6., 11., 16., 21. und 26. jeden Monats

expedirt werden. Der Dampfer „Colberg" ist in Stettin bereits in Ladung gelegt.

Näheres bei { **Ferdinand Prowe** in Danzig. **Rud. Chr. Gribel** in Stettin.

Langgasse 11. F. Löwenstein's Langgasse 11.
Möbel-, Spiegel- & Polsterwaaren-Magazin
hält sich bei vorkommendem Bedarf mit allen in dieser Branche gehörigen Artikeln in reichhaltiger Auswahl höflichst empfohlen.
Water-Closets in Kasten u. Lehnstühlen stets vorräthig. [2557]

Ein erfahrener **Wirthschafts=Inspector** wird zum 1. April d. J. auf dem **Dominium Sykorczin bei Berent** gesucht. **Ruhnke.**

Die Büste Sr. Maj. des Königs Wilhelm

lebensgross (2 Fuss hoch), nach dem Leben modellirt von Professor Bläser ist in sauberen incaustirten Gyps-Abgüssen zu dem von dem Künstler festgesetzten Preise von $8\frac{1}{2}$ **Thlr.** zu haben bei

Gebrüder Micheli,

Jägerstrasse 52 in Berlin. Se. Maj. der König haben diese Büste für das beste von Ihm existirende Brustbild erklärt.

Ausserdem sind daselbst lebensgrosse (2 Fuss hohe) Büsten Sr. Maj. des Königs, modellirt von Wolgast, ebenfalls sehr ähnlich, à 4 Thlr. vorräthig.

Kiste und Emballage beträgt für eine Büste 1 Thlr.

In **Matzkau bei Danzig** wird ein **zweiter Wirthschafter** gesucht. [3128]

Gänzlicher Ausverkauf von Herren=Garderobe=Artikeln zu bedeutend ermäßigten Preisen.

Mein bedeutendes Lager von fertigen Bekleidungs=Gegenständen für Herren beabsichtige ich vor Eingang der auf der letzten Frankfurter Messe persönlich gemachten Einkäufe total zu räumen. Ich habe deshalb einen großen Ausverkauf arrangirt, der zu enorm billigen Preisen heute beginnt und worüber der nachstehende Preiscourant Näheres enthält.

Sämmtliche Artikel sind nach neuester Mode elegant gearbeitet.

Winter=Ueberzieher in Double, Chauchilla, Bisheriger Preis 16 Thlr. und 20 Thlr., von **9** Thlr. ab,
Beinkleider in Bucksking, einfarbig u. couleurt, bisher 5—7 Thlr., von 3 Thlr. ab,
do. in schwarzem Tuch, bisher 4 u. 5 Thlr., von $3\frac{1}{6}$ Thlr. ab,
Gehröcke in Tuch und Velour bisher 10 Thlr., von **6** Thlr. ab,
schwarze feine Tuchröcke, früher 12 Thlr., von $7\frac{1}{2}$ Thlr. ab,
Westen in Seide und Buckskiug von 1 Thlr. 10 Sgr. ab,
Frühjahrsüberzieher in Velour v. $5\frac{1}{2}$ Thlr. ab,
Sommergartenröcke pr. Stück **1 Thlr.,**
Schlafröcke, die früher Thlr. 8—10 gekostet, von 2 Thlr. 20 Sgr. ab.
Oberhemden in Leinen und Shirting einzeln à $2\frac{1}{2}$ resp. 1 Thlr.,
Halsbekleidungsgegenstände in größter Auswahl in Seide von 3 Sgr. ab.

Ein geehrtes Publikum Danzigs und Umgegend bitte ich diese besonders günstige Gelegenheit wahrzunehmen und lade ich zu recht zahlreichen Einkäufen ergebenst ein.

L. A. Rosenberg,
133. Breites Thor 133.

NB. **Auswärtigen Wiederverkäufern** bewillige ich bei Entnahme von Waaren in größeren Quantitäten einen merklichen **Rabatt.** Aufträge von Auswärts effectuire ich gegen Einsendung des Betrages prompt. [3117]

Bezüglich der Nachkur mittels des Lubowsky'schen medicinischen Vinum Tokayense (Berg Galambos) nehmen wir Veranlassung nachstehende Commission hier aufzunehmen:*)

Jena, den 7. Januar 1861.

Herren Julius Lubowsky u. Co. in Berlin.

Durch unsern Herrn Professor **Dr. Uhde** bin ich aufmerksam gemacht, daß er in einigen Krankheitsfällen Ihren Tokayer mit Erfolg anwendete, welcher allen Vorzug haben soll. Da ich nun auch die Lieferung Ihres medicinischen Weins für das Großherzogliche Land=Krankenhaus bekommen habe, so ersuche ich Sie, eine Kiste von ca. 50 halben Flaschen besagten Weins gut verpackt per Bahn, restante Apolda mir gefälligst zukommen zu lassen und den Betrag dafür gleich zu entnehmen.

Ergebenst
Clemens Aug. Bartels,
Besitzer hiesiger Raths=Apotheke

* In **Danzig** alleiniges Depot in der **Raths=Apotheke** bei Herrn Apotheker **W. Hoffmann** zu haben. Ganze Flaschen zu 1 Rℓ. 16 Sgr., halbe Flaschen zu $23\frac{1}{2}$ Sgr. und Probe=Flaschen zu 8 Sgr. unter Etiquett: Lubowsky'scher medicinischer Tokayer.

Etablissement.

Mit dem heutigen Tage eröffne ich am hiesigen Platze ein

Droguerie-, Farben- & Parfumerie-Geschäft

und empfehle dasselbe der geneigten Beachtung des geehrten Publikums.

Danzig, den 25. Februar 1861.

C. Rauchfuss,
[3132] Langenmarkt No. 18.

[2685] Die lithogr. Anstalt,

Stein= & Präge=Druckerei,

Papierhandlung
von
Gebr. Vonbergen,
Langgasse No. 43, vis-à-vis dem Rathhause,
empfiehlt sich unter Zusicherung der promptesten Bedienung bei billigster Preisnotirung.

Turn= und Fecht=Verein.

Mittwoch und Sonnabend,
Abends $6\frac{1}{2}$—$7\frac{1}{2}$ Uhr
Fecht=Uebungen,
Abends $7\frac{1}{2}$—$8\frac{1}{2}$ Uhr,
Turn=Uebungen.

Schriftliche Anmeldungen werden im Turn=Lokale auf dem Stadthofe während der Stunden vom Turnwart und von dem Kassirer des Vereins, Gerbergasse No. 2, jederzeit in Empfang genommen. — Der monatliche Beitrag beträgt 10 Sgr.

Der Vorstand.
Licht, Vorsitzender.

Ein unbescholtener Bürger, dessen Geschäft nicht geht, der schreiben und rechnen kann, sucht dauernde Beschäftigung, gleichviel in welcher Branche, wenn auch bei Heeringen, da er gut das Einpacken versteht. Adressen werden in der Exped. d. Ztg. unter **A. B. 22** erbeten.

Druck und Verlag von A. W. Kafemann in Danzig.